

S1 18 16

URTEIL VOM 13. FEBRUAR 2019

Bezirksgericht Visp

Dr. Rochus Jossen, Bezirksrichter; Elsbeth Imoberdorf, Gerichtsschreiberin

in Sachen

Staatsanwaltschaft des Kantons Wallis, Amt der Region Oberwallis, vertreten durch
Staatsanwalt Dominic Lehner, 3930 Visp

X _____, Privatkläger, vertreten durch Rechtsanwalt M _____

gegen

Y _____, Beschuldigter, vertreten durch Rechtsanwalt N _____

Z _____, Beschuldigter, vertreten durch Rechtsanwalt O _____

(Fahrlässige schwere Körperverletzung [Art. 125 Abs. 2 StGB])

Verfahren

A. Nach einem Arbeitsunfall am 23. August 2016 und aufgrund eines Strafantrags vom 11. Oktober 2016 von X _____ leiteten die Kantonspolizei und die Staatsanwaltschaft des Kantons Wallis, Amt der Region Oberwallis (fortan Staatsanwaltschaft), eine Strafuntersuchung vorab gegen Unbekannt, alsdann gegen Y _____ sowie Z _____ ein.

Gestützt auf den Verzeigungsbericht der Kantonspolizei vom 8. März 2017 (S. 45 ff.) erliess die Staatsanwaltschaft am 8. November 2017 einen Strafbefehl, worin sie beide Beschuldigten der fahrlässigen einfachen Körperverletzung im Sinne von Art. 125 Abs. 1 StGB schuldig erkannte und mit einer bedingten Geldstrafe sowie einer Busse bestrafte (S. 95 ff., 99 ff.). Gegen den Strafbefehl sprachen Y _____ am 21. Und Z _____ am 24. November 2017 ein (S. 102 f.).

B. Daraufhin führte der Staatsanwalt das ordentliche Verfahren durch (Befragung sowohl beider Beschuldigten als auch des Privatklägers am 15. Juni 2018 [S. 152 ff.], Parteimitteilung am 19. Juni 2018 [S. 186]) und erhob am 10. August 2018 Anklage beim Bezirksgericht Visp (S. 212 ff.) mit folgenden Anträgen:

[...]

C. Am 19. Oktober 2018 lud das Gericht die Parteien auf den 4. Februar 2019 zur Hauptverhandlung vor. An dieser Hauptverhandlung wurde nebst den Beschuldigten antragsgemäss auch der Privatkläger befragt. Die anwesenden Parteien stellten folgende Rechtsbegehren:

Rechtsanwalt Dr. M _____ für den Privatkläger (S. 272):

[...]

Rechtsanwalt N _____ für Y _____ (S. 294):

[...]

Rechtsanwalt O _____ für Z _____ (S. 295):

[...]

Der Staatsanwalt hatte auf eine Teilnahme an der Hauptverhandlung verzichtet.

Sachverhalt und Erwägungen

1. Das Bezirksgericht Visp ist sowohl sachlich (Art. 12 Abs. 1 lit. a EGStPO i.V.m. Art. 19 und 22 StPO) als auch örtlich (Art. 31 StPO) zur Beurteilung der Anklage der Staatsanwaltschaft zuständig.

2. Das laufende Verfahren dient der strafrechtlichen Aufarbeitung eines Arbeitsunfalls am 23. August 2016 frühmorgens auf der Baustelle „A_____“ in B_____, bei welchem X _____ durch ein nicht vollständig fixiertes Deckenschalungselement vom ersten Untergeschoss auf den Betonboden des zweiten Untergeschosses stürzte und sich verletzte.

Die Staatsanwaltschaft macht Y _____ und Z _____ für die Verletzungen von X _____ verantwortlich und beantragt deren Verurteilung wegen einer fahrlässigen schweren Körperverletzung im Sinne von Art. 125 Abs. 2 StGB.

Hingegen verlangt die Staatsanwaltschaft keine zusätzliche Verurteilung der Beschuldigten wegen der fahrlässigen Gefährdung durch Verletzung der Regeln der Baukunde gemäss Art. 229 Abs. 2 StGB. Aus den Akten ergibt sich denn auch kein Hinweis darauf, dass die Beschuldigten durch ihr Verhalten nebst dem Privatkläger (mehrere) andere Personen konkret gefährdet hätten. Daher entfällt eine Strafbarkeit nach Art. 229 Abs. 2 StGB von vornherein (zum Konkurrenzverhältnis zwischen Art. 125 und Art. 229 Abs. 2 StGB vgl. etwa Bundesgerichtsurteil 6B_516/2009 vom 3. November 2009 E. 3.5; Roelli, Basler Kommentar, 4. A., N. 54 zu Art. 229 StGB mit weiteren Hinweisen) und es ist alleine eine Haftung wegen Art. 125 Abs. 2 StGB, eventualiter Art. 125 Abs. 1 StGB, zu prüfen.

3.

3.1 Der strafrechtliche Erfolg von Art. 125 Abs. 2 StGB besteht in einer schweren Körperverletzung im Sinne von Art. 122 StGB. Darunter sind nebst lebensgefährlichen Verletzungen diejenigen Fälle zu subsumieren, in welchen der Körper, ein wichtiges Organ oder Glied eines Menschen verstümmelt oder ein wichtiges Organ oder Glied unbrauchbar gemacht, das Gesicht eines Menschen arg und bleibend entstellt (Abs. 2) oder eine andere schwere Schädigung des Körpers oder der körperlichen oder geistigen Gesundheit des Menschen verursacht wird (Abs. 3).

Die in Art. 122 Abs. 1 und 2 StGB genannten Beeinträchtigungen haben beispielhaften Charakter. Als wichtige Glieder gelten die Extremitäten, Arme und Beine, Hände und Füsse, aber auch schon Handgelenke, Ellenbogen und Schultern sowie Knie- und Hüftgelenke, ebenso das Endglied des Daumens (Roth/Berkemeier, Basler Kommentar, 4. A., N. 12 zu Art. 122 StGB mit Hinweisen). Für eine schwere Körperverletzung muss das Glied verstümmelt oder unbrauchbar gemacht werden, d.h. in seinen Grundfunktionen dauernd und erheblich gestört sein. Eine geringfügige Einschränkung seiner Funktion genügt nicht (BGE 129 IV 1 E. 3.2).

Art. 122 Abs. 3 StGB nennt im Sinne einer Generalklausel die „andere schwere Schädigung des Körpers oder der körperlichen oder geistigen Gesundheit“. Der Begriff der schweren Körperverletzung ist ein auslegungsbedürftiger unbestimmter Rechtsbegriff (BGE 129 IV 1 E. 3.2, 115 IV 17 E. 2b). Beurteilungskriterien bilden nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung die Dauer eines allfälligen Spitalaufenthaltes oder einer (vollen oder teilweisen) Arbeitsunfähigkeit, die Dauer des Heilungsprozesses, Grad und Dauer einer Invalidität sowie die durch die Verletzung erlittenen Schmerzen (BGE 124 IV 53 E. 2; Bundesgerichtsurteile 6B_992/2015 vom 1. Juni 2016 E. 2.4.2, 6B_115/2009 vom 13. August 2009 E. 6.1, 4A_459/2009 vom 25. März 2010 E. 3.3.1, 6P.54/2002 vom 22. November 2002 E. 2.1.1). Beeinträchtigungen, die für sich allein noch nicht als schwere Körperverletzung gelten, können als Kombination eine schwere Körperverletzung nach Art. 122 Abs. 3 StGB darstellen (Bundesgerichtsurteile 6B_135/2017 vom 20. November 2017 E. 2.1.1, 6B_26/2011 vom 20. Juni 2011 E. 2.4.2, 6B_115/2009 vom 13. August 2009 E. 6.1 mit Hinweisen).

Das Kantonsgericht Wallis qualifizierte eine Trümmerfraktur im Bereich des Fussgelenks, die zwei Operationen erforderte, während 17 Monaten volle Arbeitsunfähigkeit zur Folge hatte und bei ungewisser weiterer Prognose eine Invalidität von 20 % bewirkte, als schwere Körperverletzung (RS 1969, Nr. 81, zit. nach Roth/Berkemeier, a.a.O., N. 21 zu Art. 122 StGB). In BGE 97 IV 8 ging das Bundesgericht bei einer Trümmerfraktur des linken Oberschenkelknochens, die zu fünfmonatiger Bettlägerigkeit führte, zwei Operationen nach sich zog, nach elf Monaten nicht ausgeheilt war und wahrscheinlich eine bleibende Invalidität (Hinken) zurückliess, ebenfalls von einer schweren Körperverletzung aus.

3.2 X _____ wurde unmittelbar nach seinem Sturz auf der chirurgischen Abteilung des Spitals Visp hospitalisiert. Gemäss Austrittsbericht vom 30. August 2016 dauerte diese Hospitalisation bis am 1. September 2016, an welchem Tag er ins Inselspital in Bern verlegt wurde. Als Hauptdiagnose wurde eine stabile LWK-3-Spaltfraktur sowie

eine Calcaneus-Fraktur rechts, als Vorgeschichte eine St.n. Spondylodese L5/S1 im Jahr 2001 gestellt (S. 66 f.). X _____ selbst gab bei seiner Erstbefragung an, er habe sich einen Bruch der rechten Ferse und des Sprunggelenks, weiter einen Bruch des dritten Lendenwirbels zugezogen. Dazu habe er eine Rissquetschwunde am Hinterkopf erlitten (X _____, A zu F11, S. 7).

X _____ wurde in Bern am 2. September 2016 wegen der Calcaneus-Fraktur operiert (vgl. Operationsbericht vom 5. September 2016, S. 69 f.). Gemäss Austrittsbericht des Inseleospitals vom 8. September 2016 war der Privatkläger bis am 7. September 2016 in Bern hospitalisiert und wurde im Anschluss ins Wallis zurückverlegt (S. 71 f.). Zwischen dem 9. September 2016 und dem 2. Oktober 2016 erfolgte eine stationäre muskuloskelettale Rehabilitation im Spitalzentrum Oberwallis. Insgesamt befand sich der Privatkläger fünf bis sechs Wochen in stationärer Behandlung (X _____, A zu F8, S. 269). Nach dem Ende der stationären Behandlung wurden ambulante Physiotherapie sowie die Hilfe der Spitex bei der Grundpflege und beim Duschen verschrieben, sodann ein Rollstuhl während sechs Wochen und zwei Achselgehstützen. Die rechte untere Extremität wurde mittels Unterschenkelgipses für zwölf Wochen ruhiggestellt (vgl. Austrittsbericht vom 1. Oktober 2016, S. 74 ff.). Gemäss orthopädischem Bericht vom 8. Februar 2017 bestanden fünf Monate nach dem Unfall sowohl im Bereich der Ferse als auch der Wirbelsäule Restbeschwerden (S. 79 f.). Im Bericht wird festgehalten, der Patient könne im Moment ca. 60 bis 70 % der normalen Körperbelastung bewältigen und benötige noch einen Unterarmgehstock für längere Distanzen (S. 79). Als weiteres Prozedere wurden nebst einer Schuhversorgung ambulante Physiotherapie zur Verbesserung der Gelenkbeweglichkeit, lokalanalgetische Massnahmen sowie Krafttraining empfohlen, ferner auf Wunsch des Patienten eine Vorstellung in der Wirbelsäulensprechstunde (S. 79 f.). Aktenkundig ist weiter, dass sich der Privatkläger am 25. Oktober 2018 zu einer Kontrolluntersuchung in der Orthopädischen Poliklinik, Wirbelsäulensprechstunde im Inseleospital einfand (S. 184, 247). Die behandelnden Ärzte der Universitätsklinik für Orthopädische Chirurgie und Traumatologie berichteten gegenüber Dr. Ernst Minnig im Anschluss von einer weitgehend unveränderten gesundheitlichen Situation bei X _____ (S. 248 f.). Im Rahmen der Sprechstunde Fusschirurgie vom 12. November 2018 wurde ein Operationstermin für Anfang Februar 2019 zur Entfernung des Osteosynthesematerials vereinbart (S. 251 f.), welcher Eingriff nach Darlegung des Privatklägers anlässlich der Hauptverhandlung am 6. Februar 2019 stattfinden sollte. Eine weitere Operation stehe zwei Monate später an (X _____, A zu F5, S. 268).

Nach Angaben des Privatklägers war er bis Mitte Dezember 2016 auf einen Rollstuhl und zum Gehen kurzer Strecken auf Achselstützen angewiesen. Seit Februar 2017 benötigte er zur Zurücklegung längerer Strecken einen Unterarmgehstock, wessen er auch im Zeitpunkt der Hauptverhandlung noch bedurfte (X _____, A zu F5 – 7, S. 164; A zu F9, S. 269). X _____ gab vor dem Bezirksgericht an, weiterhin Schmerzen sowohl beim längeren Stehen als auch beim längeren Sitzen zu haben. Aufgrund seiner gesundheitlichen Situation bzw. der Schmerzen sei er weiterhin drei- bis viermal pro Tag auf Medikamente (Irfen, Novalgin, Tramadol und Pantoprazol) angewiesen (X _____, A zu F4, 7 und 9, S. 268 f.; ferner A zu F8, S. 165).

Die SUVA bestätigte am 4. April 2018, dass seit dem Unfall eine volle Arbeitsunfähigkeit vorliege, die Unfallfolgen nicht vollständig ausgeheilt seien und weitere Operationen am Rücken und rechten Fuss notwendig seien (S. 182). D _____, Facharzt für Chirurgie FMH, stellte im Rahmen einer kreisärztlichen Untersuchung im Herbst 2017 fest, dass eine Rückkehr in die angestammte Tätigkeit als Eisenleger auch bei optimalem Therapieverlauf nicht zu erwarten sei. Es sei das Ergebnis der geplanten Operationen abzuwarten, wobei im Anschluss sicher eine halbjährige Konsolidations- und Rehabilitationsphase anstehen werde (S. 238 ff.). Im April 2018 wurde der Regionale Ärztliche Dienst E _____ von der Kantonalen IV-Stelle um eine Stellungnahme zum Gesundheitszustand des Privatklägers angefragt. Auch dieser sah im Rahmen seiner Beurteilung vom 11. Juli 2018 eine Rückkehr in den angestammten Beruf als Eisenleger als vollkommen ausgeschlossen an, ebenso jede zukünftige körperliche Arbeit. Denkbar sei „bestenfalls eine leichteste, leidensadaptierte Tätigkeit“, wobei nicht gesagt werden könne, ab wann eine solche Tätigkeit möglich sei (S. 244 ff.). Im Zeitpunkt der Hauptverhandlung war X _____ weiterhin zu 100 % arbeitsunfähig (X _____, A zu F11, S. 269; vgl. aktualisierter Unfallschein UVG, S. 271).

3.3 Im Ergebnis sind zwei durch den Sturz kausal ausgelöste gesundheitliche Beeinträchtigungen nachgewiesen: Eine Fraktur des rechten Fersenbeins sowie eine Spaltfraktur der Wirbelsäule im Bereich des dritten Lendenwirbelkörpers. Der Fersenbeinbruch wurde im Universitätsspital Bern operativ, die Spaltfraktur der Wirbelsäule konservativ behandelt. Weitere Fussoperationen stehen an, Eingriffe an der Wirbelsäule erscheinen derzeit zumindest als mögliche Behandlungsoption. Die Verletzungen zogen eine mehrwöchige stationäre und eine daran anschliessende lange ambulante Therapie nach sich. Die Unfallfolgen verunmöglichten es dem Privatkläger, je wieder im angestammten Beruf zu arbeiten, was für eine schwere Körperschädigung spricht (vgl. zur diesbezüglichen Individualisierung etwa Stratenwerh/Jenny/Bommer, Schweizerisches

Strafrecht, BT I, 7. A., Bern 2010, § 3 N. 39; Trechsel/Geth, in: Trechsel/Pieth [Hrsg.], Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, 3. A., Zürich/St. Gallen 2018, N. 5 zu Art. 122 StGB, je mit Hinweisen). Auch zweieinhalb Jahre nach dem Unfall besteht eine volle Arbeitsunfähigkeit. Zudem ist X _____ auch heute noch auf eine Gehhilfe angewiesen. Er leidet nach eigener glaubhafter Aussage weiterhin unter starken Schmerzen, weshalb er regelmässig mehrere Schmerzmittel einnehmen muss (zur Berücksichtigung des Ausmass der Schmerzen vgl. etwa Trechsel/Geth, a.a.O., N. 9 zu Art. 122 StGB). Diese medizinisch dokumentierten Unfallfolgen rechtfertigen im Rahmen einer Gesamtwürdigung die Annahme einer schweren Körperverletzung im Sinne von Art. 122 StGB.

3.4 Der Staatsanwalt lastet diesen strafrechtlichen Erfolg beiden Beschuldigten an.

Er wirft zum einen Y _____ vor, pflichtwidrig unterlassen zu haben, zur Sicherung und Signalisation des Gefahrenbereichs vor dem Ausschalen mit auf der Baustelle vorhandenen, geeigneten Mitteln wie Schalungsbrettern und Gerüstländen eine adäquate Absperrung/Signalisation anzubringen. Die von ihm angeblich aufgestellte Bockleiter erachtet der staatliche Ankläger zur Sicherung/Signalisation des Gefahrenbereichs aufgrund von deren Lage und Ausdehnung als ungeeignet und ungenügend.

Zum anderen sei Z _____ als Polier für die Sicherheit der Baustelle „A _____“ verantwortlich gewesen und habe u.a. die Arbeiten der verschiedenen Firmen koordiniert. Der Staatsanwalt wirft ihm verschiedene pflichtwidrige Versäumnisse hinsichtlich der Information von X _____ und der Instruktion und Überwachung von Y _____ vor, welche den Sturz des Privatklägers mitverursacht hätten.

4. Es ist mit der Prüfung der Strafbarkeit des tatnäheren Y _____ zu beginnen. Aufgrund des Subsidiaritätsprinzips ist die strafrechtliche Haftung an die mutmasslich sorgfaltswidrige Handlung des Beschuldigten, das Ausschalen mit den konkret vorgenommenen Sicherheitsmassnahmen, zu knüpfen, da die Begehung eines Delikts durch Unterlassen erst dann in Betracht zu ziehen ist, wenn (bzw. soweit) die strafrechtliche Haftung nicht schon an eine Handlung anknüpfen kann (zum entsprechenden Abgrenzungskriterium vgl. etwa BGE 129 IV 119 E. 2.2; näher zur Unterscheidung statt vieler Riedo/Mäder, Garantenstellung der Bauleitung – wann das Strafrecht zulangt, in: Stöckli [Hrsg.], Schweizerische Baurechtstagung 2017, Freiburg 2016, S. 61 ff. mit weiteren Hinweisen).

4.1 Es macht sich derjenige eines fahrlässigen Erfolgsdelikts strafbar, wer einen strafrechtlichen Erfolg pflichtwidrig unvorsichtig verursacht oder mitverursacht hat, wenn sich

dieser Erfolg als Auswirkung gerade der durch den Sorgfaltsmangel geschaffenen Gefahr darstellt.

Sorgfaltswidrig ist ein Verhalten, wenn der Täter zum Zeitpunkt der Tat aufgrund der Umstände sowie seiner Kenntnisse und Fähigkeiten die damit bewirkte Gefährdung der Rechtsgüter des Opfers hätte erkennen können und müssen und wenn er zugleich die Grenzen des erlaubten Risikos überschritten hat (Art. 12 Abs. 3 StGB; BGE 143 IV 138 E. 2.1, 140 II 7 E. 3.4, 136 IV 76 E. 2.3.1). Das Mass der im Einzelfall zu beachtenden Sorgfalt richtet sich, wo besondere, der Unfallverhütung und der Sicherheit dienende Normen ein bestimmtes Verhalten gebieten, in erster Linie nach diesen Vorschriften (BGE 130 IV 7 E. 3.3, 127 IV 34 E. 2a mit Hinweisen). Im Bereich der Unfallverhütung und der Sicherheit auf Baustellen finden insbesondere die gestützt auf Art. 83 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung vom 20. März 1981 (UVG; SR 832.20) erlassenen Verordnungen über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten vom 29. Juni 2005 (BauAV; SR 832.311.141; Bundesgerichtsurteil 6B_516/2009 vom 3. November 2009 E. 3.4.2.1) und über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten vom 19. Dezember 1983 (VUV; SR 832.30) Anwendung; ebenso die nicht kodifizierten Regeln der anerkannten Baukunde wie die Merkblätter und Richtlinien der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt SUVA (Rölli, a.a.O., N. 18 zu Art. 229 StGB; Parein-Reymond/Parein/Vuille, in: Macaluso et al. [Hrsg.], Commentaire Romand, Code pénal II, Basel 2017, N. 13 zu Art. 229 StGB; Trechsel/Coninx, in: Trechsel/Pieth [Hrsg.], Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxis-kommentar, 3. A., Zürich/St. Gallen 2018, N. 5 zu Art. 229 StGB) und die Normen der SIA (Geisseler, Fragen der zivilrechtlichen Haftung für Bauunfälle, BR 1986, S. 29). Der Vorwurf der Fahrlässigkeit kann sich überdies auf allgemeine Rechtsgrundsätze wie den Gefahrensatz stützen (BGE 135 IV 56 E. 2.1, 133 IV 158 E. 5.1, 127 IV 62 E. 2d, 126 IV 13 E. 7), wonach derjenige, der einen Gefahrenzustand schafft, alles Zumutbare vorkehren muss, damit die Gefahr nicht in die Verletzung fremder Rechtsgüter umschlägt (BGE 116 Ia 206). Die Vorsicht, zu der ein Täter verpflichtet ist, wird indes letztlich durch die konkreten Umstände und seine persönlichen Verhältnisse bestimmt, weil naturgemäss nicht alle tatsächlichen Gegebenheiten in Vorschriften gefasst werden können (BGE 140 II 7 E. 3.4, 135 IV 56 E. 2.1, 133 IV 158 E. 5.1, 130 IV 7 E. 3.2, 127 IV 62 E. 2d).

Grundvoraussetzung für das Bestehen einer Sorgfaltspflichtverletzung bildet die Vorhersehbarkeit des Erfolgs für den jeweiligen Täter. Die zum Erfolg führenden Geschehensabläufe müssen für den konkreten Täter mindestens in seinen wesentlichen Zügen voraussehbar sein. Für die Beantwortung dieser Frage gilt nach der bundesgerichtlichen

Rechtsprechung der Massstab der Adäquanz. Ob eine Handlung nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und nach der allgemeinen Lebenserfahrung geeignet ist, einen Erfolg von der Art des eingetretenen herbeizuführen oder zu begünstigen, muss ex ante, d.h. vom Zeitpunkt des Handelns aus, entschieden werden; die nachträgliche (bessere) Kenntnis der Zusammenhänge kann nicht darüber entscheiden, ob eine Handlung im Zeitpunkt ihrer Vornahme erlaubt oder verboten war (BGE 140 II 7 E. 3.4, 135 IV 56 E. 2.1, 133 IV 158 E. 5.1, 130 IV 7 E. 3.2). Die Voraussehbarkeit der zu beurteilenden Ursache für den Erfolg ist nur zu verneinen, wenn ganz aussergewöhnliche Umstände, wie Mitverschulden eines Dritten, als Mitursache hinzutreten, mit denen schlechthin nicht gerechnet werden musste und die derart schwer wiegen, dass sie als wahrscheinlichste und unmittelbarste Ursache des Erfolgs erscheinen und so alle anderen mitverursachenden Faktoren – namentlich das Verschulden des Beschuldigten – in den Hintergrund drängen (BGE 135 IV 56 E. 2.1, 130 IV 7 E. 3.2, 127 IV 34 E. 2a, 122 IV 17 E. 2c, 121 IV 10 E. 3, je mit Hinweisen).

Damit der Eintritt des Erfolgs auf das pflichtwidrige Verhalten des Täters zurückzuführen ist, genügt seine Voraussehbarkeit nicht. Weitere Voraussetzung ist, dass der Erfolg auch vermeidbar war. Dabei wird ein hypothetischer Kausalverlauf untersucht und geprüft, ob der Erfolg bei pflichtgemäsem Verhalten des Täters ausgeblieben wäre. Für die Zurechnung des Erfolgs genügt, wenn das Verhalten des Täters mindestens mit einem hohen Grad an Wahrscheinlichkeit die Ursache des Erfolgs bildete. Diese Frage, ob sich im Erfolg gerade die vom Täter geschaffene Gefahr verwirklicht hat, ist anders als die Vorhersehbarkeit unter Auswertung aller ex post bekannten Umstände zu beantworten (BGE 140 II 7 E. 3.4, 135 IV 56 E. 2.1, 133 IV 158 E. 5.1, 130 IV 7 E. 3.2, 128 IV 49, je mit Hinweisen).

4.2 Unstrittig ist der Anklagesachverhalt insoweit, als Z _____, X _____ und Y _____ im Sommer 2016 auf der Baustelle „A _____“ in B _____ arbeiten; Z _____ als Polier der F _____ AG und Baustellenverantwortlicher (Z _____, A zu F2 f., S. 11 f.), Y _____ als Mitarbeiter der F _____ AG und X _____ als Vorarbeiter der G _____ GmbH in H _____, welche die Armierungsarbeiten im Auftrag der F _____ AG als Unterakkordant ausführte (vgl. Verzeigungsbericht, S. 47). Sodann ist nicht umstritten, dass Z _____ Y _____ am 22. August 2016, kurz vor Arbeitsschluss, den Auftrag zur Ausschalung/Entfernung von Schalungselementen für den Folgetag erteilte (Y _____, A zu F8, S. 34; Z _____, A zu F6, S. 12). X _____ nahm am 23. August 2016, um 7.30 Uhr,

nach einer mehrwöchigen ferienbedingten Baustellenabwesenheit seine Arbeit als Eisenleger auf der Baustelle wieder auf (X _____, A zu F8, S. 6; A zu F9, S. 165; Z _____, A zu F4, S. 12; A zu F39, S. 176 f.), besprach mit Z _____ die an diesem Tag auszuführenden Arbeiten (X _____, A zu F7 und 9, S. 6) und begab sich gegen 7.45 Uhr zum Holen/Anschauen der Eisenlegerpläne zum Planhaus im ersten Untergeschoss (X _____, A zu F9, S. 6; A zu F9, S. 165), welches auf der während seiner Ferien betonierten Decke des zweiten Untergeschosses abgestellt worden war (X _____, A zu F15 und 16, S. 7). Einig gehen X _____ und Z _____ weiter darin, dass der Polier den Eisenleger nicht darauf hingewiesen hat, dass jemand dabei war, die fragliche Aussparung auszuschalen (X _____, A zu F9, S. 6; A zu F12, S. 28; A zu F15, S. 165 f.; Z _____ A zu F33, S. 176, ferner A zu F44, S. 177). Dies, obschon Z _____ gewusst hat, dass X _____ und die Arbeiter der G _____ GmbH sich auch im ersten Untergeschoss aufhalten würden, und obschon X _____ die Baupläne benötigte, welche sich im Planhaus in der Nähe der Aussparung befanden (Z _____, A zu F34 – 37, S. 176), wessen Z _____ sich nach eigener Aussage bewusst sein musste (Z _____, A zu F42 und 43, S. 177; ferner A zu F8, S. 266). Z _____ gab an, er habe X _____ deshalb nicht orientiert, weil er dies für jenen nicht als wichtig erachtet habe, da er davon ausgegangen sei, Y _____ hätte richtig abgesperrt (Z _____, A zu F45, 46 und 48, S. 177 f.).

Von keiner Partei in Zweifel gezogen wird schliesslich der Anklagesachverhalt in dem Punkt, wonach X _____ auf ein nicht mehr voll abgestütztes Element trat und deshalb 2.30 m in das darunterliegende zweite Untergeschoss stürzte. Das Element war deshalb nicht mehr vollständig befestigt, weil Y _____ kurz zuvor im zweiten Untergeschoss ein erstes Schalungselement ausgebaut hatte, wofür er zwei Deckenstützen entfernen musste, wodurch das unmittelbar daneben eingebaute Schalungselement (in der Ecke der Deckenöffnung) nicht mehr vollständig, d.h. lediglich mit drei Deckenstützen, abgestützt war (Y _____, A zu F8, S. 18; Verzeigungsbericht, S. 47).

Über die Situation, welche der Privatkläger im ersten Untergeschoss antraf und dessen anschliessendes Verhalten gehen die Aussagen des Privatklägers und des Beschuldigten Y _____ indessen teilweise auseinander. Unstrittig ist der Anklagesachverhalt immerhin insoweit, als die auszuschalende Deckenöffnung auf der Südseite, d.h. der Seite des Planhauses, nicht abgesperrt war, auf deren Westseite im Abstand von rund 50 cm zur Deckenöffnungskante Schalungselemente abgestellt waren und auf deren Ostseite ein Gerüst stand (vgl. Fotos, S. 10, 22, 55 f.). Uneinigkeit besteht jedoch in der

Frage, ob Y _____ zur Sicherung/Signalisation des Gefahrenbereichs auf der Nordseite der Aussparung eine Bockleiter aufgestellt hatte und auf welchem Weg der Privatkläger auf die Schalungselemente getreten ist. Daneben divergieren die Angaben von Z _____ und Y _____ hinsichtlich der genauen Anweisungen für das Ausschalen (vgl. dazu E. 5).

Aufgrund des Anklagegrundsatzes können nur diejenigen Sachverhalte Gegenstand des Verfahrens sein, die dem Angeklagten in der Anklageschrift vorgeworfen werden (Umgrenzungsfunktion; statt vieler Niggli/Heimgartner, Basler Kommentar, 2. A., N. 5 und 36 ff. zu Art. 9 StPO). Hinsichtlich der strittigen Frage der Bockleiter stützt sich der Staatsanwalt in der Anklage auf die Aussagen von Y _____ und geht davon aus, dass dieser auf der Nordseite vor die auszuschalende Aussparung mittig eine Bockleiter aufgestellt hat (S. 214). An diesen für den Angeklagten günstigeren Sachverhalt ist das Gericht gebunden (vgl. etwa Bundesgerichtsurteil 6B_794/2014 vom 9. Februar 2015 E. 4.2), weshalb die diesbezügliche Diskrepanz zwischen den Aussagen von X _____ und Y _____ nicht näher auszuleuchten ist. Zu prüfen bleibt der daran aufbauende Vorwurf des Staatsanwalts, dass der Gefahrenbereich auch mit der Bockleiter nicht hinreichend abgesichert war und Y _____, welcher die Gefahren erkannt habe, vor der Ausschaltung mit den auf der Baustelle vorhandenen, geeigneten Mitteln wie Schalungsbrettern und Gerüstläden eine adäquate Absperrung/Signalisation hätte anbringen müssen.

4.3 Die Staatsanwaltschaft stützt ihre Anklage insbesondere auf den Unfallrapport der SUVA, den Verzeigungsbericht der Kantonspolizei sowie die Befragungen des Privatklägers und beider Beschuldigten. Sämtliche Unfallbeteiligten wurden zweimal durch die Polizei und einmal durch den Staatsanwalt befragt. Eine weitere Befragung erfolgte im Hauptverfahren durch das Gericht.

4.3.1 X _____ beschrieb den Unfall anlässlich seiner Erstbefragung am 19. November 2016 derart, dass er aufgrund des Gesprächs mit Z _____ sich in das erste Untergeschoss begab. Als er über „eine mittels mehrerer Deckenelemente halbwegs gesicherte Treppenöffnung“ schritt, sei er plötzlich in die Tiefe gestürzt. Wenn er sich richtig daran erinnere, so sei er in dem Moment in die Tiefe gestürzt, als er mit seinem linken Bein auf das Deckenelement stand (X _____, A zu F9, S. 6). Die Frage, ob der Bereich der Aussparung, in welche er gestürzt sei, abgesperrt gewesen sei, verneinte der Privatkläger und fügte hinzu, dass die Treppenaussparung grösstenteils mittels Deckenschalungselementen eingeschalt gewesen sei. Einzig ein Schalungselement sei

entfernt gewesen. Dies vermutlich wegen des mangelnden Lichts im zweiten Untergeschoss. Das Loch sei nicht abgesperrt gewesen. Es sei vom ersten Untergeschoss nicht sichtbar gewesen, dass die Deckenschalungselemente, auf welche er gestanden sei, nicht ausreichend gesichert waren (X _____, A zu F12 und 13, S. 7). X _____ zeichnete seinen Laufweg auf einem Foto der Unfallstelle ein (S. 10).

Zwei Monate später bestätigte X _____, dass sich die Situation so präsentiert habe, wie auf dem ersten Foto festgehalten. X _____ zeichnete seinen Laufweg nochmals ein (S. 30 f.) und erläuterte anhand des beschrifteten Fotos, er sei von der einen Seite der eingeschalteten Aussparung über die noch teilweise eingeschaltete Deckenschalung in Richtung des Planhauses gelaufen. Dabei sei er über ein Element gelaufen, über welches er normal gehen könne. Als er mit seinem linken Fuß auf das Unfallelement getreten sei, sei dieses unter ihm in die Tiefe gestürzt. Er konnte nicht mehr mit Sicherheit sagen, ob er – womöglich mit seinem rechten Fuß – auf das Element B gestanden sei. Falls er jedoch darauf getreten sei, so habe dieses ebenfalls wie normal gehalten. Einzig das Unfallelement sei nicht fest gewesen. Er habe dies von oben her jedoch nicht sehen können. Er wäre sonst sicher nicht auf das Element gestanden (X _____, A zu F4, S. 27). Die Frage, ob er das fehlende Deckenschalungselement als Gefahrenpotential ansah, verneinte X _____. Er habe wohl festgestellt, dass das eine Element gefehlt habe. Er habe jedoch weder gehört, dass im Untergeschoss gearbeitet wird, noch habe es eine Absperrung gegeben. Y _____ habe er vor dem Absturz weder gesehen noch gehört, weder habe er ein Hämmern noch ihn sprechen gehört. Erst nach dem Absturz habe er festgestellt, dass dieser im Untergeschoss war. Er sei davon ausgegangen, die noch teilweise eingeschaltete Aussparung gefahrlos überqueren zu können. Er habe das bereits ausgeschaltete Element in angemessener Entfernung umgangen. Er sei sicherlich immer 40 bis 50 cm von der Öffnung entfernt gewesen (X _____, A zu F5, S. 27; A zu F13 – 15, S. 28). Auf die Frage, wo er genau gewesen sei, als die Deckenschalung einstürzte, gab X _____ an, er sei am Übergang vom Element A/B zum Element O gewesen. Er habe gerade seinen linken Fuß auf das Unfallelement gesetzt, als dieses Element unter ihm einstürzte. Er sei in Richtung Planhaus gelaufen (X _____, A zu F6, 7, 9, S. 27). Den Weg habe er gewählt, weil es sich um die kürzeste Strecke gehandelt habe. Da die Aussparung nicht abgesperrt gewesen sei, habe er gedacht, dass er die noch teilweise eingeschaltete Aussparung gefahrlos passieren könne (X _____, A zu F11, 16, 21, 24 S. 28 f.). Nichts habe auf eine Absturzgefahr hingewiesen (X _____, A zu F17, 22 f., S. 28 f.).

Auch vor dem Staatsanwalt hielt X _____ fest, dass er auf dem Weg zum Planhaus abgestürzt sei (X _____, A zu F9, 12, 24, S. 165). Er sei bis zum Unfallelement gekommen. Als er mit seinem linken Fuss auf dieses getreten sei, habe dieses nachgegeben und er sei mit dem Element hinunter ins zweite Untergeschoss gestürzt. Er habe den kürzesten Weg gewählt, was sie immer machen würden, solange es keine Absperrung gebe. Dies sei vorliegend der Fall gewesen. Als er das fehlende Schalungselement gesehen habe, habe er gedacht, dass es weggenommen worden sei, damit Licht in das Untergeschoss kommt. Er habe nicht daran gedacht, dass jemand am Ausschalen der Deckenöffnung sei, ebenso wenig an eine Gefahr bei den Schalungselementen. Y _____ habe er nicht gesehen (X _____, A zu F16 – 22 sowie Ergänzungsfragen, S. 166 f.). Er widersprach der Aussage Y _____s, wonach er mit den Plänen in den Händen abgestürzt sei (X _____, A zu F14, S. 165, A zu Ergänzungsfragen, S. 167 f.).

4.3.2 Y _____ gab anlässlich seiner Erstbefragung an, er habe X _____ nicht fallen gesehen, da er ihm seinen Rücken zugedreht hatte. Er habe diesen erst gesehen, als er auf dem Boden gelegen sei (Y _____, A zu F6, S. 18). Nachdem er das erste Deckenelement ausgeschalt hatte, habe er X _____ durch die Öffnung gesehen. Er habe ihn begrüßt. Auf Nachfrage gab Y _____ an, X _____ sei, als er mit ihm gesprochen habe, an der Öffnung, gegenüber dem Planhaus, gestanden. Er habe weitergearbeitet. Er habe eine Ecke des Deckenschalungselementes mittels Stützen abgestützt. Vielleicht nach zehn bis 20 Sekunden habe er gehört, dass etwas runterfiel. Er habe sich umgedreht und X _____ auf dem Boden liegen sehen (Y _____, A zu F7, S. 18, ferner A zu F13, S. 19; ferner Foto samt Markierungen von Y _____, S. 22). Im Zuge der Befragung gab er auf die Frage, ob er vor dem Absturz mit X _____ noch gesprochen habe, an, er habe ihm „Guten Morgen“ gesagt, mehr nicht. Als er X _____ „Guten Morgen“ gesagt habe, sei dieser gerade am Laufen gewesen. Er sei in normalem Tempo in Richtung des Planhauses gelaufen und nicht stehengeblieben (Y _____, A zu F9 und 10, S. 19, ferner A zu F24, S. 20). Y _____ führte weiter aus, er habe den Unfallhergang nicht gesehen. Weshalb X _____ runtergestürzt sei, wisse er auch nicht. Möglicherweise sei er auf das Element gestanden, welches nur mit drei Stützen abgestützt gewesen sei, und habe zu ihm runterschauen wollen (Y _____, A zu F8, S. 18).

Am 15. Februar 2017 ergänzte Y _____, er habe X _____ vor dem Absturz am Rand der Aussparung nicht gesehen. Er habe ihn erst gesehen, nachdem er abgestürzt war. Seiner Ansicht nach hätte man auf der rechten Seite der Aussparung hinter den

Elementen durchgehen können. Dort habe es etwa drei Meter Platz gegeben. Es habe zwei Möglichkeiten gegeben, direkt über die Elemente (was er aber mittels Bockleiter markiert hatte) oder hinter den Elementen. Wenn X _____ zweimal den gleichen Weg gewählt hätte, wäre nichts passiert (Y _____, A zu F16 und 19, S. 35; A zu F28, S. 36). X _____ sei nicht abgestürzt, als er zum Planhaus hinlief. Er sei erst abgestürzt, als er vom Planhaus zurückkam. Er begründete dies damit, dass er Krach von der Metalltüre des Planhauses gehört habe. Kurz danach, d.h. nur Sekunden später, sei X _____ abgestürzt (Y _____, A zu F16 und 17, S. 35). Der Unfall sei deshalb passiert, weil der Privatkläger unvorsichtig gewesen sei. Er sei beim Unfall nicht um die Absperrung oder die Markierung gegangen. X _____ sei nicht dabei gewesen, über die Schalungselemente zu laufen. Er sei unvorsichtig gewesen, als er auf das Schalungselement gestanden sei und zu ihm habe runterschauen wollen (Y _____, A zu F21, S. 35). Auf Nachfrage der Polizei, ob er sicher sei, dass X _____ zu ihm habe runterschauen wollen, gab Y _____ an, er wisse es nicht. Das habe er nicht gesehen. Er habe X _____ kurz vorher gesehen, als er die Stütze in der Ecke wieder montiert habe, nachdem er das erste Schalungselement entfernt hatte. Er habe ihn seitlich gesehen, nicht frontal. Er habe ihn gegrüsst. Dieser habe ihm jedoch nicht geantwortet. In diesem Moment sei X _____ vor der Aussparung gewesen und in Richtung des Planhauses gelaufen (Y _____, A zu F22 – 24, S. 36). X _____ sei rechts neben der Bockleiter hindurchgelaufen. Dann habe er ihn aus den Augen verloren. Von da an habe es vielleicht 15 Sekunden gedauert, bis er mit dem Element hinter ihm abgestürzt sei. Dazwischen habe er noch metallenen Lärm am Planhaus gehört. Es sei nicht möglich, dass X _____ auf dem Hinweg zum Planhaus abgestürzt ist. Es sei erst auf dem Rückweg passiert oder als er zu ihm habe runterschauen wollen. Wenn X _____ auf dem Hinweg abgestürzt wäre, hätte es lediglich eine Sekunde gedauert, zwischen dem Moment als er ihn aus den Augen verloren hatte und seinem Absturz (Y _____, A zu F26, S. 36).

Am 15. Juni 2018 gab Y _____ vor dem Staatsanwalt eingangs an, er habe X _____ zum ersten Mal in einer Entfernung von acht Metern vorbeilaufen sehen. Er habe ihn gesehen, ihn gegrüsst und keine Antwort erhalten, da dieser ihn wohl gar nicht gesehen habe. Dann habe er ihn nicht mehr gesehen. Es sei so schnell gegangen. Es seien vielleicht 20 Sekunden zwischen dem Grüssen und dem Sturz von X _____ gewesen. Er habe die Stütze noch nicht fertig montiert gehabt, da sei jener bereits unten gelegen (Y _____, A zu F2, S. 154). Auf die Ergänzungsfrage von Rechtsanwalt M _____, wie Y _____ X _____ aus einer Distanz von acht Metern habe erkennen können, gab dieser an, aus der Position, in der er sich befunden

habe, habe er vom Winkel her sogar mehr als acht Meter wahrnehmen können. X _____ habe ihn nicht sehen können, er diesen aber schon (Y _____, A zu Ergänzungsfragen, S. 159). Auf die Frage nach dem Weg von X _____ zum Planhaus gab Y _____ an, er habe ihn nur dort gesehen, wo er den Punkt markiert habe. Seine Wegbeschreibung sei eine Vermutung, weil er ihn in dieser Zeit nicht gesehen habe (Y _____, A zu F11, S. 155 sowie Skizze, S. 161). Im Zuge derselben Befragung gab Y _____ an, X _____ sei über den Beton auf der Westseite der Ausparung (vgl. Skizze, S. 161) gelaufen, welche Aussage er auf Nachfrage des Staatsanwalts damit begründete, er habe nicht gesehen, aber gehört, wie er über den Beton gelaufen sei. Beim Eingang habe X _____ einen Tritt hinunter machen müssen und das habe er gesehen. Wenn er den anderen Weg ginge, müsste er keinen Tritt machen (Y _____, A zu F32 und 33, S. 158). Y _____ erläuterte, X _____ müsse deshalb auf dem Rückweg vom Planhaus abgestürzt sein, weil er den Krach von der Türe des Planhauses etwa vier bis fünf Sekunden vor dem Absturz gehört habe. Er habe gesehen, dass er die Eisenlegerpläne nach dem Absturz in den Händen gehalten habe (Y _____, A zu F17 – 19, S. 156).

4.3.3 X _____ schilderte glaubhaft, auf dem Hinweg zum Planhaus den direkten Weg quer über die Deckenschalungselemente gewählt zu haben. Seine Aussagen blieben während des Verfahrens weitgehend konstant und die Begründung, wonach sie auf der Baustelle ohne Absperrungen jeweils den kürzesten Weg wählen würden, scheint nachvollziehbar. Lediglich der einmalig von X _____ bezeichnete Abstand von der bereits bestehenden Öffnung von 40 bis 50 cm widerspricht seinen übrigen Aussagen genauso wie den von ihm angefertigten Skizzen. Aufgrund des von ihm selbst eingezeichneten Laufwegs und den drei noch vorhandenen Stützen des Unfallelements muss er seinen linken Fuss von der Nordseite her kommend relativ nahe an der bestehenden Öffnung auf das Unfallelement gesetzt haben. Nur so scheint der darauffolgende Sturz aufgrund des Standorts der fehlenden Stütze plausibel, indem X _____ sein Gewicht jenseits der mittig verlaufenden Diagonallinie setzte, was ein Kippen des nicht verkeilten Elements nach sich zog (zu den diesbezüglichen Bedenken von Y _____ vgl. dessen A zu F27, S. 36 sowie zu F34, S. 158).

Die abweichenden Angaben von Y _____, welcher einräumte, den Laufweg aufgrund seiner Arbeitsposition nicht gesehen zu haben, scheinen demgegenüber in mehreren Punkten spekulativ und die Aussagen wurden verschiedentlich ausgeweitet: So gab Y _____ anlässlich seiner Erstbefragung an, X _____ habe im Zeitpunkt, als er ihn begrüsst habe, an der Öffnung gegenüber des Planhauses gestanden und sei

im normalem Tempo in Richtung des Planhauses gelaufen. Zu Beginn der Zweitbefragung ergänzte Y _____, er habe X _____ vor dem Absturz am Rand der Aussparung nicht gesehen, mutmasste dann aber, dass X _____ nicht abgestürzt wäre, wenn er zwei Mal denselben Weg gewählt hätte. Erstmals hielt er fest, X _____ sei nicht abgestürzt, als er zum Planhaus hinlief, sondern auf dem Rückweg. Darüber hinaus bemerkte er, X _____ sei nicht dann abgestürzt, als er über die Schalungselemente lief, sondern als er auf das Schalungselement gestanden sei und zu ihm habe runterschauen wollen, welche Aussage er erst auf Nachfrage der Polizei als Spekulation offenlegte. Gesehen haben will Y _____ X _____, als dieser auf Höhe der Bockleiter gewesen und in Richtung des Planhauses gelaufen sei. Er sei rechts neben der Bockleiter hindurchgelaufen. Diese Position änderte Y _____ bei seiner Aussage vor der Staatsanwaltschaft, indem er angab, er habe X _____ zum ersten Mal in einer Entfernung von acht Metern vorbeilaufen gesehen, womit er kaum mehr neben der unmittelbar bei der Aussparung aufgestellten Bockleiter gestanden haben kann (vgl. hierzu auch die von Y _____ eingezeichnete Position [Punkt] auf der Skizze auf S. 161). Diese Position gab Y _____ in der gleichen Befragung später „beim Eingang“ an. Aus der Distanz im Zusammenspiel mit dem Arbeitsplatz von Y _____ ein Stockwerk tiefer und dem damit zusammenhängenden Sichtwinkel ergeben sich weitere Zweifel an der Zuverlässigkeit der Aussage des Beschuldigten. Ausserdem scheint die Aussage von Y _____, wonach er X _____ zwar habe sehen können, dieser ihn jedoch nicht, mindestens dann nicht plausibel, wenn man nicht davon ausgehen wollte, dass Y _____ X _____ aufgrund der Beine oder Körperhaltung erkennen konnte. Vor dem Staatsanwalt behauptete Y _____ schliesslich ebenso neu, dass X _____ über den Beton in Laufrichtung rechts nebst der Aussparung gelaufen sei, welchen Laufweg er akustisch wahrgenommen habe. Eine weitere Ausweitung stellt die Aussage vor dem Staatsanwalt dar, dass X _____ die Eisenlegerpläne beim Sturz in den Händen gehalten habe. Jene Aussage widerspricht nebst den Angaben des Privatklägers auch den Aussagen von Z _____, welcher keine Pläne am Unfallort entdeckt hat (Z _____, A zu Ergänzungsfragen, S. 179). Ein Hinweis auf diese Pläne findet sich ebenso wenig in den Akten, insbesondere den von der Unfallstelle angefertigten Fotos (S. 55 ff.; vgl. dazu Verzeigungsbericht, S. 46, 49, wonach die vorgefundene Situation von der Regionalpolizei Saas fotografisch festgehalten worden sei).

Insgesamt wirkt das Aussageverhalten von Y _____ wenig kohärent und das von ihm geschilderte Verhalten des Privatklägers erweist sich mehrheitlich als Spekulation: Dass X _____ von einer Seite herkommend die Absturzgefahr erkannte, deshalb nicht auf die Schalungselemente stand und diese umging, um dann wenige Sekunden

später von der anderen Seite her auf jene Elemente zu stehen, scheint kaum nachvollziehbar. Ebenso wenig leuchtet ein, dass Y _____ X _____ gegrüsst hat, dieser nicht reagiert, dann die Pläne im Planhaus abholt und erst auf dem Rückweg zum darunter arbeitenden Y _____ hinunterschaut, um sich zu erkundigen, wer ihn gegrüsst hat. Die Angaben von Y _____ vermögen aus diesen Gründen die Aussagen von X _____ über dessen Handeln nicht zu erschüttern und es bestehen keine vernünftigen Zweifel daran, dass X _____ auf dem direkten Weg zum Planhaus abgestürzt ist, er weder die Bockleiter als Absperrung erkannt noch Y _____ überhaupt wahrgenommen hat.

4.4 Nach Art. 3 Abs. 1 BauAV müssen Bauarbeiten so geplant werden, dass das Risiko von Berufsunfällen, Berufskrankheiten oder Gesundheitsbeeinträchtigungen möglichst klein ist und die notwendigen Sicherheitsmassnahmen, namentlich bei der Verwendung von Arbeitsmitteln, eingehalten werden können. Zur Gewährleistung der Sicherheit der Arbeitsplätze sind insbesondere Absturzsicherungen anzubringen. Bei nicht durchbruch-sicheren Flächen, Bauteilen und Abdeckungen sind Abschränkungen anzubringen oder andere Massnahmen zu treffen, damit sie nicht versehentlich begangen werden. Nötigenfalls sind sie mit tragfähigen Abdeckungen oder Laufstegen zu überbrücken (Art. 8 Abs. 2 lit. a und b BauAV). Art. 17 BauAV führt hinsichtlich Niveauunterschieden von Böden und Bodenöffnungen aus, dass im Gebäudeinnern bei Böden Niveauunterschiede von mehr als 50 cm mit einem Geländerholm abzuschranken sind. Bodenöffnungen, in die man hineintreten kann, sind mit einem Seitenschutz abzuschranken oder mit einer durchbruch-sicheren und unverrückbaren Abdeckung zu versehen (zur Definition des Seitenschutzes vgl. Art. 16 BauAV).

Die Regel 2 der acht lebenswichtigen Regeln für den Hochbau der SUVA lautet, dass Bodenöffnungen sofort gesichert werden. Trifft ein Arbeitnehmer ungesicherte Bodenöffnungen an, hat er sie durchbruch-sicher und unverrückbar zu sichern. Der Arbeitgeber hat die Baustellen regelmässig zu kontrollieren und Bodenöffnungen durchbruch-sicher und unverrückbar sichern zu lassen. In der dazugehörigen Instruktionshilfe der SUVA werden zwei Möglichkeiten beschrieben, Bodenöffnungen korrekt zu sichern: eine Abschränkung mit dreiteiligem Seitenschutz oder eine tragfähige und unverrückbare Abdeckung.

Mit dem ihm vorgehaltenen Verhalten missachtete Y _____ sowohl die Art. 8 Abs. 2 lit. b und Art. 17 BauAV wie auch die zweite lebenswichtige Regel der SUVA für den Hochbau, welche generellen Verhaltensregeln im vorliegend zu beurteilenden Einzelfall

zweifelsfrei Anwendung finden, zumal über ein Dutzend Arbeiter mindestens zweier unterschiedlicher Unternehmen sich auf der Baustelle befanden. Deren Nichteinhaltung indiziert in aller Regel eine Sorgfaltswidrigkeit (BGE 114 IV 173 E. 2a; Bundesgerichtsurteil 6B_516/2009 vom 3. November 2009 E. 3.3.2).

Die von dem Beschuldigten eingesetzte Bockleiter auf bloss einer von mindestens drei abzusperrenden Seiten (davon ausgehend, dass eine Seite mit dem Gerüst bereits abgesperrt war) stellte offensichtlich keine hinreichende Absturzsicherung dar. Aufgrund der Ausgestaltung und der Breite der Leiter sowie von deren Funktion, Gebrauchsweise und Alltäglichkeit auf einer Baustelle (vgl. dazu Z _____, A zu F20 und 21, S. 174) erfüllte sie die Anforderungen an eine Abschränkung gemäss den oben zitierten Sicherheitsvorschriften nicht. Auch Z _____ qualifizierte die Absperrung sowohl vor dem Staatsanwalt als auch vor dem Gericht als offensichtlich ungenügend (vgl. Z _____, A zu F29, 30, S. 175 f. sowie A zu F12, S. 267). Damit verletzte das Handeln von Y _____ die „nach den Umständen“ zu beachtende Sorgfalt im Sinne von Art. 12 Abs. 3 zweiter Satz StGB.

Y _____ konnte als Kranführer mit Ausbildung in Absturzsicherung und langjähriger Berufserfahrung, welcher derartige Arbeiten nach eigener Aussage bereits zahlreiche Male erledigt hatte und der um die örtlichen Gegebenheiten im ersten Untergeschoss, insbesondere die Anwesenheit anderer Arbeiter, den Standort des Planhauses sowie die Nichterkennbarkeit der Ausschalarbeiten vom ersten Untergeschoss aus, wusste, die Gefahr für Leib und Leben Dritter, welche sich im darüber liegenden Untergeschoss befanden, erkennen. Aus seinen Aussagen vor der Staatsanwaltschaft geht zudem hervor, dass er die Absperrung mittels einer Bockleiter als ungenügend erkannt hat, wenn er angab, eine Bockleiter werde oft und für viele Sachen benötigt, etwa zur Montage der Elemente oder für die Gerüste zu richten (Y _____, A zu F23, S. 157), verneinte, dass auf der fraglichen Baustelle oder anderen Baustellen Bockleitern als Absperrungen und Absicherungen von Deckenöffnungen verwendet wurden (Y _____, A zu F24, S. 157) und bestätigte, dass man keine Bockleitern zum Absperrern und Absichern von Baustellen benutze (Y _____, A zu F25, S. 157).

Aufgrund dessen war es für ihn auch vorhersehbar, dass sich ein Arbeiter auf dem Weg zum Planhaus neben der Bockleiter hindurch auf die Deckenschalungselemente begeben würde und dieser dabei je nach Stand seiner Arbeiten abstürzen konnte. Das Verhalten des Privatklägers, wonach er auf der Baustelle den direkten Weg auch über Schalungselemente wählte, solange nichts auf eine besondere Gefahr hinweist, ist nicht jenseits jeglicher Lebenserfahrung, sodass damit schlechthin nicht zu rechnen war, weshalb

das Verhalten von X _____ eine strafrechtliche Haftung des Beschuldigten nicht ausschliesst (vgl. dazu etwa Stratenwerth/Jenny/Bommer, a.a.O., § 1 N. 80, § 3 N. 48). Im Übrigen war es Y _____ selbst, welcher im Verfahren mehrmals angegeben hat, dass X _____ von oben nicht habe erkennen können, dass das Unfallelement nicht mehr voll gestützt wird und es ist dem Rechtsvertreter des Privatklägers zuzustimmen (vgl. Plädoyernotizen, S. 274), dass sich X _____ beim Erblicken von nicht abgesperrten Deckenschalungselementen auf der Baustelle darauf verlassen musste, dass diese auch fachgerecht befestigt sind. Dies galt ohne gegenteilige Anzeichen auch dann, wenn ein Deckenschalungselement bereits entfernt war. Eine strafrechtliche Haftung von Y _____ kann vorliegend auch nicht mit dem Argument verneint werden, dass X _____ an einer ungesicherten Öffnung vorbeiging, da sich in der Folge nicht das mit dieser Öffnung erkennbar in Zusammenhang stehende Risiko verwirklicht hat, sondern ein anderes, mit der mangelhaften Fixierung des danebenstehenden Elements einhergehende Risiko. Hinreichende Anzeichen, dass X _____ auch diese Gefahr erkannt hat, bestehen nicht, insbesondere kann alleine aus der Aussage X _____ „der halbwegs gesicherte[n] Treppenöffnung“ (A zu F9, S.6) aufgrund seiner übrigen Angaben nicht auf Gegenteiliges geschlossen werden. Da es Y _____ war, welcher diese Gefahrenquelle durch sein sorgfaltswidriges Verhalten erst schuf, durfte er sich auch nicht darauf verlassen, dass X _____ bzw. andere Personen im ersten Untergeschoss diese Gefahr durch eine erhöhte Vorsicht ausgleichen (vgl. Stratenwerth, Schweizerisches Strafrecht, AT I, 4. A., Bern 2011, § 16 N. 42; Niggli/Maeder, Basler Kommentar, 4. A., N. 115 zu Art. 12 StGB, je mit weiteren Hinweisen).

Indem Y _____ die Ausschalung im zweiten Untergeschoss vornahm, ohne der Bereich im ersten Untergeschoss vorgängig abzusichern, missachtete er folglich auch die Sorgfalt, zu deren Einhaltung er nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet gewesen wäre. Sein Verhalten führte zweifelsfrei zum Absturz in dem Sinne, dass Y _____ den Sturz von X _____ und damit auch den Taterfolg im Sinne von Art. 125 StGB natürlich kausal verursacht hat.

Hätte Y _____ um die auszuschalende Aussparung eine Absperrung mittels Schalungsbrettern und Gerüstläden errichtet und die Gefahrenstelle nicht bloss mittels einer Bockleiter signalisiert, so hätte der Privatkläger, welcher Absperrungen auf der Baustelle mit Gefahr gleichsetzte, die Gefahr höchstwahrscheinlich erkannt, womit sich das von Y _____ pflichtwidrig geschaffene Risiko gerade in der schweren Verletzung X _____ verwirklicht hat. Dass die tatsächliche Möglichkeit für diese Absicherung

bestand, weil das entsprechende Material vorhanden war, bestätigte Z _____ mehrmals, letztmals anlässlich der Hauptverhandlung (A zu F14, S. 267), glaubhaft. Ohnehin würde selbst das fehlende Absperrmaterial Y _____ nicht entlasten, da er in einem solchen Fall die gefahrschaffende Handlung hätte unterlassen und seinen Vorgesetzten zur Lösungsfindung hätte kontaktieren müssen (vgl. Stratenwerth, a.a.O., § 16 N. 10 mit Hinweisen; ferner Instruktionshilfe der SUVA zur zweiten lebenswichtigen Regel für den Hochbau, wonach der Arbeitnehmer bei fehlendem Material die Gefahr dem Vorgesetzten melden und die Arbeitskollegen warnen soll). Die missachteten Regeln der Baukunde bezwecken schliesslich gerade die Verhinderung von Arbeitsunfällen vorstehender Art, sodass auch die Erfolgsrelevanz des Sorgfaltsverstosses zu bejahen ist (vgl. hierzu statt aller Niggli/Maeder, a.a.O., N. 117 ff. zu Art. 12 StGB mit zahlreichen Hinweisen).

4.5 Letztlich ist entgegen der Auffassung der Verteidigung von Y _____ (vgl. Plädoyernotizen, S. 284 ff.) aus folgenden Gründen auch keine Verletzung des Anklagegrundsatzes erkennbar:

Die Anklageschrift ist nicht Selbstzweck, sondern Mittel zum Zweck der Umgrenzung des Prozessgegenstandes und der Information des Angeklagten, damit dieser die Möglichkeit hat, sich zu verteidigen (Bundesgerichtsurteile 6B_208/2015 vom 24. August 2015 E. 6.3, 6B_1011/2014 vom 16. März 2015 E. 1.5.3 mit Hinweis). Damit die Anklageschrift ihre doppelte Funktion der Umgrenzung und Information wahrnehmen kann, muss sie hinreichend präzise formuliert sein (vgl. BGE 133 IV 235 E. 6.2, 120 IV 348 E. 2b). Gemäss Art. 325 Abs. 1 lit. f StPO hat die Anklageschrift daher möglichst kurz, aber genau die der beschuldigten Person vorgeworfenen Taten mit Beschreibung von Ort, Datum, Zeit, Art und Folgen der Tatausführung zu bezeichnen. Bei Fahrlässigkeitsdelikten sind in der Anklageschrift die Umstände anzugeben, aus denen sich ergeben soll, dass die beschuldigte Person pflichtwidrig unvorsichtig gehandelt habe (Bundesgerichtsurteil 6B_115/2016 vom 25. Mai 2016 E. 2.5 mit weiteren Hinweisen). Ungenauigkeiten sind solange nicht von entscheidender Bedeutung, als für die beschuldigte Person keine Zweifel darüber bestehen, welches Verhalten ihr angelastet wird (Bundesgerichtsurteil 6B_100/2014 vom 18. Dezember 2014 E. 2.3.1 mit Hinweis). An die Anklageschrift dürfen keine überspitzt formalistischen Anforderungen gestellt werden (vgl. Bundesgerichtsurteile 6B_985/2016 vom 27. Februar 2017 E. 2.1, 6B_966/2009 vom 25. März 2010 E.3.3).

Infolge dessen ist in der Anklageschrift in einem Fall der vorliegenden Art hinsichtlich der Sorgfaltspflichtverletzung darzustellen, welche Massnahmen Y _____ hätte vornehmen müssen, um sich sorgfaltsgemäss zu verhalten. Dem kommt der Staatsanwalt nach, indem er den sorgfaltswidrigen Zustand – unter Hinweis auf den Unfallbericht der SUVA, welcher die fraglichen generell-abstrakten Sorgfaltsnormen auflistet – beschreibt (S. 213) und die konkreten Massnahmen festhält, welche Y _____ nach den Umständen und seinem Gefahrenbewusstsein hätte vornehmen müssen (S. 214). Bei dieser Anklage wusste der Beschuldigte, was ihm im Hauptverfahren vorgehalten wird, sodass die Anklageschrift den Anforderungen von Art. 325 StPO genügt.

Y _____ hat sich der fahrlässigen schweren Körperverletzung nach Art. 125 Abs. 2 StGB strafbar gemacht.

5. Es bleibt die Strafbarkeit von Z _____ zu prüfen. Die Staatsanwaltschaft wirft diesem vor, seinen Pflichten als Baustellenpolier nicht nachgekommen zu sein, weil er X _____ nicht über das Entfernen der Schalungselemente informiert habe, Y _____ vorgängig keine konkreten Anweisungen über die Art der geeigneten Absperrung erteilt habe, diesen die Ausschaltungsarbeiten alleine habe durchführen lassen und keinen zweiten Arbeiter damit beauftragt habe, das erste Untergeschoss zu beaufsichtigen, und vorgängig nicht kontrolliert habe, ob und wie Y _____ die auszuschalende Deckenöffnung abgesperrt und gesichert hatte.

Der Staatsanwalt lastet Z _____ damit zum einen eine unsorgfältige Weisung an Y _____, mithin eine Handlung, und zum anderen hinsichtlich der Überwachung des Kranführers und hinsichtlich der Instruktion von X _____ zwei mutmasslich sorgfaltswidrige Unterlassungen an, womit bezüglich letzteren zwei Tatvarianten eine Strafbarkeit nach Art. 125 Abs. 2 StGB einzig im Rahmen eines (unechten) Unterlassungsdelikts zu prüfen ist.

5.1 Ein fahrlässiges Erfolgsdelikt kann auch durch pflichtwidriges Unterlassen (Art. 11 StGB) verübt werden. Voraussetzung ist eine Rechtspflicht zur Vornahme der unterlassenen Handlung (Garantenstellung) sowie die Möglichkeit, diese Handlung vorzunehmen. Ein unechtes Unterlassungsdelikt liegt vor, wenn im Gesetz wenigstens die Herbeiführung des Erfolgs durch Tun ausdrücklich mit Strafe bedroht wird, der Beschuldigte durch sein Tun den Erfolg tatsächlich hätte abwenden können und infolge seiner Garantenstellung dazu auch verpflichtet war, sodass die Unterlassung der Erfolgsherbeiführung durch aktives Tun als gleichwertig erscheint. Für die Annahme einer Garantenstellung genügt nicht jede, sondern nur eine qualifizierte Rechtspflicht (BGE 141 IV 249 E.

1.1, 140 IV 11 E. 2.4.2, 134 IV 255 E. 4.2.1). Rechtsprechung und Lehre unterscheiden zwischen Obhutspflichten, d.h. Garantenstellungen zum Schutz eines bestimmten Rechtsgutes gegen alle ihm drohenden Gefahren, und Überwachungspflichten, d.h. Garantenstellungen zur Überwachung bestimmter Gefahrenquellen zum Schutze unbestimmt vieler Rechtsgüter (BGE 141 IV 249 E. 1.1, 113 IV 68 E. 5b, je mit Hinweisen).

5.2 Zu prüfen ist in einem ersten Schritt, ob Z _____ aufgrund seiner Funktion und seinem Aufgabenbereich eine gesteigerte Verantwortung zur Überwachung der mit der Baustelle zusammenhängenden Gefahrenquellen auch zum Schutz der körperlichen Integrität des Privatklägers zukam.

5.2.1 Art. 229 StGB, dessen Grundsätze insbesondere im Bereich der Garantenstellung auf Art. 125 Abs. 2 StGB übertragbar sind (Bundesgerichtsurteile 6B_543/2012 vom 11. April 2013 E. 1.3.3, 6B_517/2009 vom 3. November 2009 E. 3.3.1, 6P.58/2003 vom 3. August 2004 E. 5 und 6), hält Personen, die im Rahmen der Leitung oder Ausführung von Bauwerken Gefahren schaffen, an, für ihren Verantwortungsbereich die Sicherheitsregeln einzuhalten (Bundesgerichtsurteil 6B_517/2009 vom 3. November 2009 E. 3.3.1 mit Hinweisen).

Jedoch beschränkt sich eine strafrechtliche Haftung wegen einer Missachtung von Vorschriften auf einer Baustelle auf den jeweiligen Aufgaben- und somit den Verantwortungsbereich (BGE 109 IV 15 E. 2a; Schumacher, Sicheres Bauen und sichere Bauwerke, Zürich/Basel/Genf 2010, N. 240 ff. mit weiteren Hinweisen). Die Unterscheidung verschiedener Verantwortlichkeitsbereiche ist eine Folge der beim Bau unumgänglichen Arbeitsteilung, wobei sich die einzelnen Tätigkeiten häufig nicht scharf voneinander abgrenzen lassen, sodass bei einer festgestellten Verletzung von Regeln der Baukunde die strafrechtliche Verantwortung oft mehrere Personen gleichzeitig trifft (Riklin, Zum Straftatbestand des Art. 229 StGB, BR 1985, S. 46 f.; Bundesgerichtsurteil 6B_517/2009 vom 3. November 2009 E. 3.3.1 mit Hinweisen). Der Arbeitsbereich bestimmt sich durch gesetzliche Vorschrift, Vertrag oder aus den Umständen bzw. den Usanzen, welche im betreffenden Baubereich Geltung haben (Roelli, a.a.O., N. 20 f. zu Art. 229 StGB; Riklin, a.a.O., S. 46, je mit weiteren Hinweisen).

5.2.2 Z _____ war als Polier auf der Baustelle tätig. Nach seiner Erstaussage war er in dieser Funktion der Verantwortliche der Baustelle. Als Polier koordiniere er unter anderem die Arbeiten der verschiedenen Firmen auf der Baustelle (Z _____, A zu F3, S. 12). Während er anlässlich seiner Zweitbefragung am 15. Februar 2017 seine diesbezügliche Rolle zu relativieren versuchte (Z _____, A zu F4 und 5, S. 41),

räumte er vor dem Staatsanwalt wiederum ein, auf der Baustelle „A _____“ für die Sicherheit verantwortlich gewesen zu sein und u.a. auch die Arbeit der verschiedenen Firmen auf der Baustelle koordiniert zu haben (Z _____, A zu F31, S. 176).

Selbst wenn er nicht der Hauptverantwortliche der F _____ AG war (zu jenem vgl. Verzeigungsbericht, S. 46), ist aufgrund seiner eigenen Aussagen erstellt, dass Z _____ hinsichtlich der ihm unterstellten Arbeiter eine gesteigerte Verantwortung zur Verhinderung von Rechtsgutsverletzungen auf der Baustelle traf, was sein Verteidiger im Rahmen des Parteivortrags nicht in Abrede stellte (zu den Pflichten und dem Aufgabenbereich von Polieren vgl. etwa Roelli, a.a.O., N. 35 zu Art. 229 StGB; Geisseler, a.a.O., S. 30). Da Z _____ auch für die Koordination mit Drittunternehmen zuständig war, traf ihn ebenfalls eine besondere Verantwortung für die Sicherheit von deren Mitarbeiter (vgl. Art. 9 Abs. 1 VUV; Bundesgerichtsurteile 6B_516/2009 vom 3. November 2009 E. 3.4.2.1, 6P.58/2003 vom 3. August 2004 E. 6.3; BGE 101 IV 28 E. 2). Folglich ist eine strafrechtliche Haftung des Beschuldigten sowohl für die Weisung an Y _____ als auch die daran anschliessende fehlende Überwachung sowie die fehlende Instruktion des Privatklägers zu prüfen.

5.3 Es ist der Sachverhalt hinsichtlich des Z _____ vorgehaltenen Verhaltens festzustellen, wobei bereits ausgeführt wurde, dass die fehlende Information von Z _____ an X _____ unbestritten ist (vgl. E 4.2).

5.3.1 Z _____ bejahte anlässlich seiner Ersteinvernahme die Frage, ob er Y _____ Anweisungen bezüglich der Sicherung der Öffnung gegeben habe. Es sei zu sagen, dass die Aussparung auf einer Seite mittels Schalungsmaterials bereits abgesperrt gewesen sei. Er habe ihn damit beauftragt, den Rest der Öffnung ordnungsgemäss abzusperren. Danach gefragt, so habe ihm Y _____ nach dem Unfall mitgeteilt, dass er die Öffnung vor dem Unfall abgesperrt gehabt habe (Z _____, A zu F7, S. 12). Kontrolliert hat Z _____ die Absperrung nach eigener Aussage nicht. Er begründete dies damit, dass er zehn eigene Arbeiter sowie drei oder vier Eisenleger auf der Baustelle gehabt habe. Er habe nicht bei jedem Arbeiter die beauftragten Arbeiten kontrollieren können (Z _____, A zu F8, S. 12). Er wisse nicht, was Y _____ unmittelbar vor dem Unfall gemacht habe. Er habe Y _____ lediglich am Morgen gesehen, als sie die Arbeit aufgenommen hätten. Anschliessend sei dieser selbständig ins zweite Untergeschoss gegangen und habe dort mit den von ihm aufgetragenen Arbeiten begonnen (Z _____, A zu F10, 12, S. 12 f.).

Anlässlich der Zweitbefragung führte Z _____ aus, er habe seinem Arbeiter den Auftrag gegeben, die Aussparung auszuschalen. Um eine Aussparung auszuschalen, müsse diese vorgängig gesichert werden, damit niemand runterfallen kann. Als Mittel, die auf der Baustelle verfügbar seien, um derartige Aussparungen abzusperren, nannte Z _____ Gerüstbretter oder Schalungsbretter (Z _____, A zu F6 und 7, S. 41). Z _____ bestätigte, dass die Metallpfosten erst angebracht werden könnten, wenn die Schalung bereits entfernt ist, d.h. nach dem Ausschalen. Die Aussage Y _____s, wonach es auf der Baustelle üblich gewesen sei, erst auszuschalen und dann erst abzusperren, verneinte Z _____. Es sei ganz klar, dass vorgängig gewährleistet sein müsse, dass niemand runterfallen kann, bis mit dem Ausschalen begonnen wird. Er habe Y _____ am Vorabend angewiesen, die Öffnung zu sichern. Auf Nachfrage gab Z _____ an, er habe ihn angewiesen, erst abzusperren, dann auszuschalen, um danach nochmals abzusperren (Z _____, A zu F8 und 9, S. 41). Auf welche Art er vor dem Ausschalen absperren solle, habe er ihm nicht explizit gesagt. Es habe einige Möglichkeiten gegeben, mit den auf der Baustelle vorhandenen Mitteln abzusperren, z.B. mit zwei Gerüstläden (Z _____, A zu F10, S. 41). Z _____ will Y _____ nicht damit beauftragt haben, vor dem Ausschalen eine Bockleiter auf einer Seite der Öffnung aufzustellen (Z _____, A zu F12, S. 41 f.), ebenso wenig, die Aussparung vor dem Ausschalen zu markieren (Z _____, A zu F13, S. 42). Z _____ widersprach der Aussage von Y _____, wonach er diesen beauftragt habe, die Aussparung erst nach dem Ausschalen abzusperren. Er habe ihm den Auftrag erteilt, vor dem Ausschalen abzusperren, dann auszuschalen und anschliessend wieder abzusperren. Die in Auftrag gegebenen Abspermassnahmen habe er nicht kontrolliert. Y _____ habe unmittelbar nach der Arbeitsaufnahme mit dem Ausschalen begonnen nach dem Auftrag am Vorabend. Er sei dann an einem anderen Ort auf der Baustelle am Arbeiten gewesen (Z _____, A zu F14 – 16, S. 42). Ihm sei nicht bewusst gewesen, dass die Aussparung während des Ausschalens nicht ordnungsgemäss abgesperrt gewesen sei (Z _____, A zu F17 – 20, S. 42). Y _____ habe bereits öfters derartige Ausschaltungsarbeiten auf seinen Baustellen verrichtet, zumal er bereits länger bei der Firma F _____ AG arbeite, selbst wenn jede Decke anders sei (Z _____, A zu F23, 43).

Vor dem Staatsanwalt wiederholte Z _____, er habe Y _____ gesagt, er solle zuerst die Deckenöffnung mit Geländern absichern und dann die Schalungselemente entfernen. Auf Nachfrage des Staatsanwalts räumte er ein, dass er Y _____ nur gesagt habe, er solle absperren. Wie er es machen sollte, hätte er eigentlich wissen müssen. Die Aussage Y _____s, wonach er ihn angewiesen habe, erst nach dem

Ausschalen die Deckenöffnung abzusperren, bestritt er abermals (Z _____, A zu F 3, 6 – 8, 12, S. 172 f.). Nach dem Grund gefragt, weshalb er keine genauen Anweisungen für die Art der Absperrung machte, gab Z _____ an, dass ein Kranführer wissen sollte, wie man absperrt (Z _____, A zu F13, S. 173). Er habe vorgängig aber nicht gewusst, wie Y _____ absperren würde und ob diese Absperrungen seinen Vorstellungen entsprechend sicherheitskonform sein würden (Z _____, A zu F14, S. 173 f.). Er habe diesbezüglich auch nicht nachgefragt oder kontrolliert, da alles so schnell gegangen sei (Z _____, A zu F15 und 16, S. 174). Z _____ bestätigte, dass das für Absperrungen von Deckenöffnungen speziell vorgesehene Absperrmaterial (Metallpfosten und rot-weisse Holzbretter) nicht geeignet war, um vorgängig abzusperren, was ihm bekannt gewesen sei. Er fügte jedoch hinzu, dass man „etwas mit Brettern“ hätte machen können (Z _____, A zu F9 und 10, S. 173).

Z _____ gab an, ungefähr zwei Jahre mit Y _____ beim jetzigen Arbeitgeber zusammengearbeitet zu haben, er sei mal temporär und dann sporadisch als Kranführer da gewesen. Er schätze dessen Zuverlässigkeit und fachliche Kompetenz als gut ein. Er habe Y _____ nie wegen unsorgfältiger Arbeit oder Pflichtversäumnissen rügen müssen (Z _____, A zu Ergänzungsfragen, S. 180).

5.3.2 Y _____ gab anlässlich seiner Erstbefragung an, er alleine habe den Auftrag erhalten und sei dementsprechend alleine am Ausschalen gewesen. Sie hätten die Arbeit am fraglichen Tag um 7.30 Uhr aufgenommen, er habe jedoch bereits am Vorabend von Z _____ den Auftrag erhalten, die Aussparung auszuschalen. So habe er auch bereits am Vorabend gewisse Vorarbeiten erledigt; ein paar Stützen besorgt, um die Schalung unter dem Gerüst abzustützen, ferner Absperrungspfosten herbeigeschafft, um nach dem Ausschalen der Aussparung das Loch abzusperren. Er habe dann direkt um 7.30 Uhr mit dem Ausschalen begonnen, wobei er zuvor eine Leiter neben die Aussparung gestellt habe, um diese sichtbar zu kennzeichnen (Y _____, A zu F11 – 14, S. 19). Auf die Frage, ob er von Z _____ besondere Anweisungen erhalten habe bezüglich der Absperrung der Deckenaussparung, führte Y _____ aus, Z _____ habe ihm den Auftrag gegeben, nach dem Ausschalen der vier Deckenschalungselemente umgehend die Aussparung abzusperren, wie dies normal sei, d.h. das normale Absperrn mittels Absperrstangen und Holzlatten (Y _____, A zu F16 und 17, S. 19). Y _____ bestätigte, dass Z _____ ihn beauftragt hatte, die Aussparung ordnungsgemäss abzusperren. Z _____ habe ihm den Auftrag gegeben, auszuschalen und dann abzusperren. Er habe gar keine Zeit gehabt abzusperren, weil es bereits davor zum Unfall gekommen sei (Y _____, A zu F18, S. 19 f.). Ein

vorgängiges Absperrren sei mit dem Absperrsystem, welches sie verwenden, nicht möglich. Er habe vor dem Ausschalen jedoch provisorisch mit einer Leiter die Aussparung markiert (Y _____, A zu F18, S. 20). Er habe das im Betrieb übliche Vorgehen gewählt (Y _____, A zu F23, S. 20).

Diese Aussagen bestätigte Y _____ anlässlich seiner zweiten Befragung durch die Polizei: Z _____ habe ihn damit beauftragt, die vier Schalungselemente zu entfernen und im Anschluss die Aussparung mittels Absperrstangen und rot-weissen Holzlaten abzusperren. Sie hätten immer erst ausgeschalt und dann abgesperrt. Mit den zur Verfügung stehenden Mitteln wäre es nicht möglich gewesen, die Absperrung aufzustellen und erst dann die Elemente zu entfernen. Ebenso sei der Auftrag von Z _____ gewesen, die Elemente zu entfernen und dann abzusperren. Er habe aus Eigeninitiative auf einer Seite der Aussparung vor dem Ausschalen der vier Elemente eine Bockleiter hingestellt (Y _____, A zu F 4 – 8, 10, 12, S. 34). Die Mittel für die Absperrung der Aussparung habe ihm Z _____ nicht vorgegeben. Das Absperrmal, das er verwendet habe, sei das Material gewesen, welches auf der Baustelle gewesen sei. Es habe auf der Baustelle kein anderes System gegeben. Es habe auch keine anderen Möglichkeiten gegeben, die Aussparung vor dem Ausschalen abzusperren (Y _____, A zu F9 und 11, S. 34).

Auf die Frage, ob Z _____ die Ausführung seiner Arbeiten, besonders der Absperrung, überwacht habe, gab Y _____ bei seiner Erstbefragung an, er habe den Auftrag erhalten und habe die Arbeit so gemacht wie immer. Er arbeite seit zwölf Jahren bei der Firma F _____ AG und habe bereits hunderte Male diese Arbeiten verrichtet. Er wüsste nicht, was Z _____ hätte kontrollieren sollen. Er habe ja nur vier Elemente entfernen müssen. Nach so vielen Jahren gleicher Arbeit wisse er, wie dies zu tun sei (Y _____, A zu F20, S. 20). Er habe vor ca. acht Jahren den Kranführerkurs absolviert. Dabei seien sie in Absturzsicherung ausgebildet worden. Firmenintern habe er über keine Kursausbildung verfügt. Er kenne die Sicherheitsvorschriften bezüglich Absturzsicherung. Ihm sei bekannt, dass alle Öffnungen, durch welche man Abstürzen könne, abgesperrt sein müssen (Y _____, A zu F21 und 22, S. 20). Auch anlässlich der zweiten Befragung verneinte Y _____, dass seine Arbeitsausführung vor dem Unfall durch Z _____ kontrolliert worden sei. Der Unfall sei unmittelbar geschehen, nachdem sie am Morgen die Arbeit aufgenommen hatten. Überdies kontrolliere der Polier nicht jeden Arbeitsschritt. Dies sei ihm bei mehreren Arbeitern auf der Baustelle auch gar nicht möglich (Y _____, A zu F20, S. 35).

Vor dem Staatsanwalt wiederholte Y _____, dass Z _____ ihm am Vortag gesagt habe, er solle vier Elemente rausnehmen, um darauf die Sachen, welche sich im darunterliegenden Untergeschoss befanden, wegtransportieren zu können. Er habe zu ihm gesagt, er solle sie wegnehmen und danach absperren, soweit dieses Loch abgesperrt werden konnte (Y _____, A zu F2, S. 153 f.). An diesem Tag, als er den Auftrag erhalten habe, habe er das Material für die Absperrung zusammengesucht und dieses dort deponiert. Am Tag des Unfalls sei er arbeiten gegangen. Z _____ habe ihn gefragt, ob er wisse, was er zu machen hätte, was er bejaht und mit der Arbeit angefangen habe (Y _____, A zu F2, S. 154). Die Nachfrage nach dem genauen Auftrag von Z _____ beantwortete Y _____ damit, dass Z _____ ihm gesagt habe, er solle die vier Elemente entfernen und absperren (Y _____, A zu F3, S. 154). Auf die Frage, ob und falls ja, welche Weisungen bezüglich Sicherung der auszuschalenden Schalungselemente Z _____ ihm vorgängig erteilt habe, gab Y _____ an, Z _____ habe ihm den Auftrag gegeben, dies zu machen, da er gut darin sei und Erfahrung habe. Er habe ihm nicht genau gesagt, wie er das machen soll. Er habe nur gesagt, er solle die Elemente entfernen und dann absperren. Es habe keine andere Möglichkeit gegeben als diese Vorgehensweise (Y _____, A zu F7, S. 155). Dabei blieb Y _____ auch auf nochmaligen Vorhalt, wonach Z _____ nach dessen Angaben ihn angewiesen haben soll, die Deckenöffnung – abgesehen von der Seite, wo sich die Schalungsträger befanden – ordnungsgemäss vor dem Ausschalen abzusperren (Y _____, A zu F8, S. 155).

5.3.3 Einig waren beide Beschuldigte, dass der Baupolier seinen Kranführer bei der Arbeit nicht überwacht bzw. vorgängig nicht kontrolliert hat, ob und wie Y _____ die auszuschalende Deckenöffnung abgesperrt und gesichert hatte. Als Gründe hierfür nannten beide Beteiligten zum einen die Erfahrung von Y _____, welche eine Überwachung nicht als erforderlich habe erscheinen lassen, und zum anderen die örtlichen, personellen und zeitlichen Gegebenheiten, welche Z _____ eine Überwachung sämtlicher Arbeiter verunmöglicht habe. Einig waren sich Z _____ und Y _____ sodann darin, dass ein vorgängiges Absperrern mit dem Absperrsystem, welches sie verwenden, nicht möglich war, sondern zu dessen Montage vorgängig die Deckenschalung entfernt werden musste.

Strittig ist, welche Anweisungen Z _____ Y _____ hinsichtlich der vorzunehmenden Absperrung genau erteilt hat. Aufgrund der dargestellten Aussagen ist davon auszugehen, dass Z _____ Y _____ den Auftrag erteilt hat, ordnungsgemäss abzusperren, diesen Auftrag jedoch nicht näher spezifiziert hat. Z _____ räumte vor

dem Staatsanwalt ein, Y _____ nur gesagt zu haben, dieser solle absperren, nicht aber wie, bestritt jedoch bis zuletzt die Aussage Y _____, wonach er ihn ausdrücklich angewiesen habe, erst nach dem Ausschalen abzusperren. Diese entsprechende Aussage Y _____ scheint denn auch kaum glaubhaft. Teilweise relativiert Y _____ diese Angaben selbst, etwa wenn er angibt, Z _____ habe ihm keine genauen Anweisungen gegeben, wie abzusperren sei. Darüber hinaus scheint Y _____ Aussageverhalten deshalb wenig stimmig, weil er selbst sich dann entgegen der angeblich ausdrücklichen Weisung seines Poliers zu einer – wenn auch unzureichenden – vorgängigen Absperrung entschlossen hat (vgl. Y _____, A zu F18, S. 20). Bei Lichte besehen beschlägt der Vorwurf des Staatsanwalts an die Adresse des Baupoliers ohnehin nicht, dass dieser Y _____ nicht beauftragt hat, „vor Beginn der Ausschaltungsarbeiten die Deckenöffnung ordnungsgemäss abzusichern“. Der Staatsanwalt geht im Anklagesachverhalt vielmehr davon aus, dass Z _____ Y _____ zu vorgängiger Absicherung beauftragt hat. Er ist jedoch der Ansicht, Z _____ hätte Y _____ konkrete Anweisungen geben müssen, „wie und mit welchem geeigneten Absperrmaterial“ hätte abgesperrt und gesichert werden sollen (vgl. Anklage, S. 214 Abs. 3). Dass Z _____ keine konkreten Weisungen erteilt hat, darüber bestehen zwischen den Angaben beider Beschuldigten keine Diskrepanzen.

5.4 Daher sind die Z _____ vorgehaltenen Verhaltensweisen sachverhaltsmässig erstellt. Zu prüfen bleibt, ob Z _____ mit diesen Verhalten seine eigenen Pflichten zur Verhinderung des unsorgfältigen Verhaltens von Y _____ vernachlässigt hat. Dabei fragt sich, wie weit die konkreten Instruktions- und Überwachungspflichten des Poliers im August 2016 reichten.

Nach der Rechtsprechung ist es zulässig, die Verantwortung für die Einhaltung von Regeln der Baukunde an Mitarbeiter zu delegieren. Der Vorgesetzte muss die Sicherungsmassnahmen anordnen und das Material zur Verfügung stellen, damit Sicherheitsvorrichtungen rechtzeitig errichtet werden können. Hingegen bleibt der Vorgesetzte auch in diesem Fall für die Auswahl, die Instruktion und die Überwachung des Mitarbeiters verantwortlich (Bundesgerichtsurteil 6P.58/2003 vom 3. August 2004 E. 6.1; BGE 104 IV 96 E. 5; Schumacher, a.a.O., N. 243, 251). Folglich kann die Verantwortung für die Verhütung von Unfällen in gewissen Grenzen delegiert werden, wenn für die nötige Instruktion und Überwachung gesorgt ist (Bundesgerichtsurteil 6B_516/2009 vom 3. November 2009 E. 3.3.1; Stratenwerth/Bommer, Schweizerisches Strafrecht, BT II, 7. A., Bern 2013, § 30 N. 31; Konopatsch, forumpoenale 2011, S. 18). Es besteht jedoch keine Pflicht zur permanenten Überwachung eines erfahrenen Mitarbeiters (Roelli, a.a.O., N.

21 zu Art. 229 StGB; ferner BGE 117 IV 130 E. 2d; Bundesgerichtsurteil 6B_1016/2009 vom 11. Februar 2010 E. 5.2.3). Für Routinearbeiten genügen gelegentliche Kontrollen (Geisseler, a.a.O., S. 32).

Z _____ durfte darauf vertrauen, dass Y _____ sich an seine Weisung, vor dem Ausschalen ordnungsgemäss abzusichern, halten wird, zumal mit der dabei entstehenden, teilweise nicht sichtbaren Bodenöffnung offenkundig eine Absturzgefahr einherging, Y _____ über eine Fachausbildung im betreffenden Bereich und langjährige Berufserfahrung verfügte und es sich um Routinearbeiten gehandelt hat, welche der Kranführer nach seinen eigenen Aussagen „bereits hunderte Male“ problemlos und gut verrichtet hatte. Noch anlässlich der Hauptverhandlung bestätigte Y _____, dass seine Arbeit seitens seiner Arbeitgeberin oder von Z _____ nie habe gerügt werden müssen, obschon er bereits auf anderen Baustellen, welche Z _____ als Polier betreut habe, ähnliche Ausschalarbeiten verrichtet habe (Y _____, A zu F12 – 14, S. 263 f.). Mithin durfte Z _____ auch davon ausgehen, dass Y _____ die notwendigen Vorkehren für eine ordnungsgemässe Absicherung kannte und umzusetzen in der Lage war, sodass er nicht verpflichtet war, dem erfahrenen Kranführer die einzelnen Schritte vorzugeben (vgl. dazu Geisseler, a.a.O., S. 32, wonach auch das Bundesgericht bei an sich hohen zivilrechtlichen Anforderungen an die Instruktion einräume, dass es weltfremd wäre, vom Geschäftsherrn zu fordern, erfahrene Hilfspersonen auf offenkundige Gefahren ausdrücklich hinzuweisen und ihnen auch für einfache, alltägliche Arbeiten dauernd Anleitungen zu geben). Aufgrund der Aussage von Y _____ steht im Übrigen fest, dass sich Z _____ am besagten Morgen vor Arbeitsbeginn noch bei Y _____ vergewissert hat, dass dieser um seine Aufgabe wusste (vgl. Y _____, A zu F2, S. 154). Folglich kann Z _____ kein Vorwurf einer mangelhaften Auswahl oder Instruktion gemacht werden. Ihn traf nach dem oben Angeführten überdies keine Pflicht, den erfahrenen Mitarbeiter ständig zu überwachen, zumal er ein Dutzend andere Arbeiter zur selben Zeit betreuen musste und er dem Kranführer den Auftrag bereits am Vorabend erteilt hatte, woraufhin dieser das notwendige Material bereitstellte und Z _____ wiederum davon ausgehen durfte, dass jener ihn bei sich abzeichnenden Problemen kontaktiert hätte. Für eine gelegentliche Kontrolle fehlte angesichts des Unfalls kurz nach Arbeitsbeginn die Zeit.

Für eine Pflicht zum Beizug einer zweiten Person findet sich keine Bauregel. Die von der Verteidigung des Beschuldigten Y _____ in diesem Zusammenhang angerufene Erwägung 3 des Bundesgerichtsurteils 6B_517/2009 vom 3. November 2009 (vgl. Plä-

doyer, S. 289) ist auf vorliegenden Fall nicht übertragbar. Eine zweite Person zur Überwachung der Gefahrenquelle im ersten Untergeschoss hätte sich denn auch erübrigt, wenn die Gefahrenquelle mittels Brettern ordnungsgemäss gesichert worden wäre, was aufgrund der konstanten und glaubhaften Angaben des Poliers mit dem vorhandenen Material ohne weiteres möglich gewesen wäre.

War eine Delegation an Y _____ zulässig, durfte Z _____ schliesslich auch davon ausgehen, dass jener die mit der auszuschalenden Aussparung einhergehende Gefahr durch vorgängige Absperrung beseitigte, sodass sich auch eine zusätzliche Information von X _____ erübrigte.

Zusammenfassend kann Z _____ keine Sorgfaltspflichtverletzung vorgeworfen werden und er ist vom Anklagevorwurf der fahrlässigen schweren Körperverletzung freizusprechen.

6. Nachfolgend ist das Strafmass für das Fehlverhalten von Y _____ festzulegen, wobei aufgrund von Art. 2 Abs. 2 StGB Art. 34 ff. StGB in der Fassung vor dem 1. Januar 2018 anwendbar sind.

6.1 Die fahrlässige schwere Körperverletzung wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe geahndet. Gemäss Art. 47 StGB misst das Gericht die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu. Es berücksichtigt das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters (Art. 47 Abs. 1 StGB; vgl. auch Art. 34 Abs. 1 Satz 2 StGB).

Verschulden im Sinne von Art. 47 StGB ist das Mass der Vorwerfbarkeit des Rechtsbruchs und bezieht sich auf den gesamten Unrechts- und Schuldgehalt der zu beurteilenden Straftat (BGE 134 IV 1 E. 5.3.3 mit Hinweis). Das (Tat-)Verschulden setzt sich aus objektiven und subjektiven Tatumständen zusammen (sog. „Tatkomponenten“), deren wesentliche Kriterien der Gesetzgeber in Art. 47 Abs. 2 StGB kodifiziert hat. Demnach bestimmt sich das Verschulden nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden.

Neben diesen tatbezogenen Komponenten hat das Gericht auch individuelle, täterbezogene Umstände zu berücksichtigen, die mit der zu beurteilenden Straftat nicht im Zusammenhang stehen (vgl. Art. 47 Abs. 1 Satz 2 StGB). Zu den Erkenntnisquellen für die Täterpersönlichkeit gehört weiter das Verhalten nach der Tat (BGE 113 IV 57). Sodann

hat der Richter bei der Strafzumessung gemäss Art. 47 StGB unter anderem die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters zu beachten. Unter diesem Gesichtspunkt der Strafeempfänglichkeit kann die Schwere des dem Betroffenen mit der Strafe zugefügten Übels von seiner persönlichen Situation abhängen (Stratenwerth/Wohlers, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Handkommentar, 3. A., Bern 2013, N. 16 zu Art. 47 StGB).

6.2 Y _____ hat X _____ dadurch dauerhaft in dessen Gesundheit beeinträchtigt, dass er elementare Sicherheitsmassnahmen bei den ihm übertragenen Arbeiten ausser Acht gelassen hat. Als einschlägig ausgebildeter und erfahrener Arbeiter kannte der Beschuldigte seine Verantwortung und die entsprechenden Sorgfaltsregeln. Ebenso erkannte er die mit seiner Tätigkeit einhergehende Absturzgefahr, stellte er doch zu diesem Zweck nach eigener Darlegung die Bockleiter auf. Überdies erblickte er vor dem Absturz X _____, weshalb sich ihm die X _____ unmittelbar drohende Gefahr vergegenwärtigte. Dennoch warnte er den Privatkläger auch in diesem Moment nicht. Es wäre für ihn ein Leichtes gewesen, die entsprechenden Sicherheitsmassnahmen vor dem Ausschalen durch eine improvisierte Absperrung oder Signalisation zu schaffen, zumal nach den stimmigen Aussagen des Poliers Z _____ entsprechendes Material vor Ort zur Verfügung gestanden hätte. Genügend Zeit hierfür stand dem Privatkläger zur Verfügung, hatte er den Auftrag doch bereits tags zuvor gefasst und die entsprechenden Vorbereitungsarbeiten bereits anhand genommen. Angesichts des vom Beschuldigten sorgfaltswidrig geschaffenen und sich in der Körperverletzung verwirklichten Risikos findet Y _____ auch im Rahmen der Strafzumessung keine wesentliche Entlastung dadurch, dass der Privatkläger unmittelbar nebst der Öffnung durchgegangen ist, da jene Handlung das davon unabhängige Risiko eines Sturzes durch die bestehende Öffnung beschlägt.

Der Beschuldigte hat sich bis zum vorstehend zu beurteilenden Vorfall wie auch seither wohlverhalten, was sich gemäss der neueren bundesgerichtlichen Rechtsprechung grundsätzlich neutral auswirkt (BGE 136 IV 1 E. 2.6 mit zahlreichen Hinweisen). Ebenso wenig ist dem Leumund des Täters, soweit er nicht Vorstrafen und frühere Verfahren betrifft, in der Regel gesondert Rechnung zu tragen (Wiprächtiger/Keller, Basler Kommentar, 4. A., N. 144 f. zu Art. 47 StGB mit Hinweisen). Der Beschuldigte äusserte bereits bei seiner Erstaussage sein Bedauern über den Unfall und die Unfallfolgen, bestritt jedoch während des gesamten Strafverfahrens jegliches Verschulden und sah die Verantwortung bei X _____ bzw. teilweise bei Z _____. Insgesamt ist das Y _____ anzurechnende Verschulden trotzdem noch als eher leicht zu qualifizieren, weshalb eine Geldstrafe grundsätzlich ausreichend scheint.

Die Geldstrafe kann unter den Voraussetzungen von Art. 42 Abs. 1 bzw. 2 aStGB bedingt gewährt werden, wobei diesfalls die Geldstrafe mit einer Busse verbunden werden kann (Art. 42 Abs. 4 aStGB). Die Bestimmung dient dazu, die Schnittstellenproblematik zwischen der unbedingten Busse (für Übertretungen) und der bedingten Geldstrafe (für Vergehen) zu entschärfen, soll im Bereich der leichteren Kriminalität zu einer rechtsgleichen Sanktionierung verhelfen und übernimmt auch Aufgaben der Generalprävention (BGE 134 IV 82 E. 8, 134 IV 60 E. 7.3.1, 134 IV 1 E. 4.5.1). Die unbedingte Verbindungsbusse trägt ferner dazu bei, das unter spezial- und generalpräventiven Gesichtspunkten eher geringe Drohpotential der bedingten Geldstrafe zu erhöhen. Dem Verurteilten soll ein Denkkzettel verpasst werden können, um ihm (und soweit nötig allen anderen) den Ernst der Lage vor Augen zu führen und zugleich zu demonstrieren, was bei Nichtbewährung droht (vgl. Schneider/Garré, Basler Kommentar, 4. A., N. 103 zu Art. 42 StGB). Die Strafenkombination erlaubt innerhalb der schuldangemessenen Strafe eine täter- und tatangemessene Sanktion; Geldstrafe und Busse haben insgesamt angemessen zu sein (BGE 134 IV 60 E. 7.3.3). Ist nur ein Vergehen zu beurteilen, liegt es im Ermessen des Richters, ob und wie die Strafenkombination zur Anwendung gelangt (Bundesgerichts-urteil 6B_1042/2008 vom 30. April 2009 E. 2.2). Im Weiteren darf der Verbindungsbusse in quantitativer Hinsicht nur untergeordnete Bedeutung zukommen. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, erscheint es sachgerecht, die Obergrenze der Busse auf einen Fünftel bzw. 20 % festzulegen. Abweichungen von dieser Regel sind im Bereich tieferer Strafarten denkbar, damit der Verbindungsstrafe nicht eine lediglich symbolische Bedeutung zukommt (BGE 135 IV 188 E. 3.4; Schneider/Garré, a.a.O., N 106 zu Art. 42 StGB).

Über den Beschuldigten ist bis anhin nichts Negatives bekannt. Es darf daher angenommen werden, dass er sich künftig wohl verhalten wird, sodass der Vollzug der Geldstrafe aufzuschieben und die Probezeit auf das gesetzliche Minimum von zwei Jahren festzusetzen ist (Art. 44 Abs. 1 aStGB). Die Möglichkeit einer Verbindungsbusse ist damit grundsätzlich gegeben und vorliegend auch angezeigt, weil eine bloss bedingte Geldstrafe aufgrund des geringen Drohpotentials keine angemessene Sanktion darstellt und eine zusätzliche Denkkzettelbusse aus spezial- und generalpräventiven Überlegungen erforderlich ist. In Würdigung aller massgeblichen Strafzumessungskriterien erscheint eine Geldstrafe von 50 Tagessätzen angemessen, hiervon sind acht in Form einer Busse (Art. 106 StGB) zu verhängen.

6.3 Gemäss Art. 34 Abs. 2 aStGB bestimmt das Gericht die Höhe des Tagessatzes nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters im Zeitpunkt des Urteils,

namentlich nach Einkommen und Vermögen, Lebenswandel, allfälligen Familien- und Unterstützungspflichten sowie nach dem Existenzminimum. Ein Tagessatz beträgt höchstens Fr. 3'000.--. Die Bemessung der Tagessatzhöhe richtet sich nach dem Nettoeinkommensprinzip (BGE 134 IV 60 E. 5.4). Auszugehen ist primär von den Einkünften des Verurteilten (BGE 134 IV 60 E. 6.1, 116 IV 4 E. 3a und 4d). Vom Einkommen in Abzug zu bringen sind die laufenden Steuern, die Beiträge an die obligatorische Kranken- und Unfallversicherung sowie die notwendigen Berufsauslagen bzw. bei Selbstständigerwerbenden die branchenüblichen Geschäftsunkosten. Der Ermittlung des Nettoeinkommens können in der Regel die Daten der Steuerveranlagung zu Grunde gelegt werden (Art. 34 Abs. 3 aStGB). Das Vermögen ist bei der Bemessung nur ergänzend zu berücksichtigen, etwa wenn besondere Vermögensverhältnisse einem vergleichsweise geringen Einkommen gegenüberstehen. Das Kriterium des Lebensaufwands dient als Hilfsargument, wenn die Einkommensverhältnisse geschätzt werden müssen. Familien- und Unterstützungspflichten sind zu berücksichtigen, sofern sie effektiv geleistet werden. Anderweitige finanzielle Lasten wie Hypothekarzinsen, Abzahlungs- oder Leasingverpflichtungen fallen grundsätzlich ausser Betracht (BGE 134 IV 60 E. 6). Die Schweizerische Staatsanwälte-Konferenz (SSK) schlägt für die Berechnung des Tagessatzes, ausgehend vom monatlichen Nettoeinkommen, u.a. einen Pauschalabzug von 20 – 30 % für Krankenkasse und Steuern vor (vgl. Dolge, Basler Kommentar, 4. A., N. 60 zu Art. 34 StGB). Um Familien- und Unterstützungspflichten Rechnung zu tragen, empfiehlt es sich, für den haushaltsführenden Ehepartner einen Abzug von 25 %, für jedes Kind 10 – 15 %, je nach Alter, Anzahl und Ausbildung (Dolge, a.a.O., N. 72 f. zu Art. 34 StGB mit Hinweisen).

Y _____ ist verheiratet und hat drei volljährige Kinder, wovon eines seine Ausbildung noch nicht abgeschlossen hat. Er arbeitet weiterhin als Kranführer (Y _____, A zu F4 und 7, S. 262 f.). Gemäss noch aktuellen Zahlen der Steuerveranlagung des Jahres 2016 erzielt der Beschuldigte ein Erwerbs- und Erwerbseinkommen von rund Fr. 73'500.--. Seine Ehegattin hat gemäss derselben Steuerveranlagung ein Erwerbseinkommen von knapp Fr. 55'000.-- (S. 232; Y _____, A zu F5 und 6, S. 252 f.) und kommt somit selbst für ihren Unterhalt auf.

In Berücksichtigung seiner Steuerbelastung, der Krankenversicherungsbeiträge sowie der Unterhaltungspflicht gegenüber seinem volljährigen Kind ist ein Abzug von 35 % zu gewähren, womit der Tagessatz auf gerundet Fr. 130.-- (= Fr. 73'500.-- x 0.65/360) festzusetzen ist.

Entsprechend ist Y _____ mit einer Geldstrafe von 42 Tagessätzen zu je Fr. 130.-- und mit einer Verbindungsbusse von Fr. 1'040.-- zu bestrafen. Die Busse wird wesensgemäss unbedingt ausgesprochen. Falls Y _____ die Busse schuldhaft nicht bezahlt, wird diese durch eine Ersatzfreiheitsstrafe von acht Tagen ersetzt (Art. 106 Abs. 2 und 3 StGB; zur Bemessung der Ersatzfreiheitsstrafe vgl. etwa BGE 134 IV 60 E. 7.3.3).

7. Die geschädigte Person kann zivilrechtliche Ansprüche aus der Straftat als Privatklägerschaft adhäsionsweise im Strafverfahren geltend machen (Art. 122 Abs. 1 StPO). Vorliegend verzichtet der Privatkläger im Strafverfahren jedoch ausdrücklich auf das Stellen von Zivilbegehren (vgl. Plädoyernotizen, S. 276). Soweit der Staatsanwalt die Festsetzung einer Genugtuung zugunsten des Privatklägers verlangt, ist er hierzu nicht legitimiert.

8. Es bleibt über die Kosten zu entscheiden.

8.1 Die Verfahrenskosten werden grundsätzlich vom Kanton getragen, der das Verfahren geführt hat (Art. 423 StPO). Die beschuldigte Person trägt die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird. Ausgenommen sind die Kosten der amtlichen Verteidigung, gewisse Übersetzungskosten sowie die Kosten, die der Kanton durch unnötige oder fehlerhafte Verfahrenshandlungen verursacht hat (Art. 426 Abs. 1 und Abs. 3 StPO). Wird das Verfahren eingestellt oder die beschuldigte Person freigesprochen, so können ihr die Verfahrenskosten nur dann ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn sie rechtswidrig und schuldhaft die Einleitung des Verfahrens bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat (Art. 426 Abs. 2 StPO). Für die Kostenaufgabe ist der zur Anklage gebrachte Lebenssachverhalt und der zu seiner Erstellung und Beurteilung erforderliche Aufwand der Strafverfolgungs- und Gerichtsbehörden massgebend (Bundesgerichtsurteile 6B_811/2014 vom 13. März 2015 E. 1.4, 6B_803/2014 vom 15. Januar 2015 E. 3.4 f.).

Der Privatklägerschaft können die Verfahrenskosten auferlegt werden, die durch ihre Anträge zum Zivilpunkt verursacht worden sind, u.a. bei einer Einstellung des Verfahrens oder einem Freispruch der beschuldigten Person oder wenn die Klage abgewiesen oder auf den Zivilweg verwiesen wird (Art. 427 Abs. 1 lit. a und c StPO). Die Kostenaufgabe setzt voraus, dass der Privatkläger einen Antrag oder mehrere Anträge zum Zivilpunkt gestellt hat, also als Zivilkläger auftritt (BGE 138 IV 248 E. 4.4.1; Bähler/Riedo, Kosten kosten – Geld und Nerven, Jusletter vom 13. Februar 2012, Rz. 65).

Die Verteilung der Kosten richtet sich damit letztendlich stets nach dem Grundsatz, wonach Kosten zu tragen hat, wer sie verursacht. Fehlt es an einem Verursacher im Sinne

der StPO, lässt deren Art. 423 den Staat die Kosten tragen (Kantonsgerichtsurteil P1 14 46 vom 2. März 2015 E. 2.1.3).

8.2 Der Anspruch auf Parteientschädigung und die Verpflichtung einer Partei zur Leistung einer solchen richtet sich in analoger Weise zur Kostenregelung nach dem Ausgang und der Verursachung des Verfahrens.

So hat der Beschuldigte bei einem Freispruch oder einer Einstellung des Verfahrens grundsätzlich Anspruch auf eine angemessene Parteientschädigung (Art. 429 Abs. 1 StPO; vgl. zur Herabsetzung oder Verweigerung der Entschädigung Art. 430 Abs. 1 lit. a StPO). Die Strafbehörde prüft den Anspruch von Amtes wegen. Sie kann die beschuldigte Person auffordern, ihre Ansprüche zu beziffern und zu belegen (Art. 429 Abs. 2 StPO). Der Anspruch der obsiegenden beschuldigten Person auf angemessene Entschädigung richtet sich gegen die Privatklägerschaft für Aufwendungen, die durch die Anträge im Zivilpunkt verursacht wurden (Art. 432 Abs. 1 StPO). Obsiegt die beschuldigte Person bei Antragsdelikten im Schuldpunkt, so können die antragstellende Person, sofern diese mutwillig oder grob fahrlässig die Einleitung des Verfahrens bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat, oder die Privatklägerschaft verpflichtet werden, der beschuldigten Person die Aufwendungen für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte zu ersetzen (Art. 432 Abs. 2 StPO). Trifft die Privatklägerschaft keine Entschädigungspflicht, hat der Staat dafür aufzukommen (Art. 429 und Art. 430 Abs. 1 lit. b [e contrario] StPO).

Die Privatklägerschaft hat ihrerseits gegenüber der beschuldigten Person Anspruch auf angemessene Entschädigung für notwendige Aufwendungen im Verfahren, wenn sie obsiegt oder die beschuldigte Person nach Art. 426 Abs. 2 StPO kostenpflichtig ist (Art. 433 Abs. 1 StPO). Die Privatklägerschaft hat ihre Entschädigungsforderung bei der Strafbehörde zu beantragen, zu beziffern und zu belegen. Kommt sie dieser Pflicht nicht nach, so tritt die Strafbehörde auf den Antrag nicht ein (Art. 433 Abs. 2 StPO). Der Anspruch der Privatklägerschaft ist verwirkt (Bundesgerichtsurteil 6B_224/2013 vom 27. Januar 2014 E. 2.2; Wehrenberg/Frank, Basler Kommentar, 2. A., N. 22, 24 und 25 zu Art. 433 StPO).

8.3 Vorliegend wird Y _____ in Bezug auf den von der Staatsanwaltschaft zur Aburteilung gebrachten Lebenssachverhalt verurteilt, Z _____ wird hingegen freigesprochen. Anhaltspunkte, welche eine Kostentragungspflicht des Privatklägers nach sich ziehen würden, ergeben sich aus den Strafakten nicht. Daher sind die Kosten des Vor- und des Hauptverfahrens je zur Hälfte Y _____ und dem Kanton Wallis aufzuerlegen.

Z _____ trägt aufgrund des Freispruchs keine Kosten und hat seinerseits Anspruch auf eine Parteientschädigung gegenüber dem Kanton Wallis. X _____ wiederum hat gestützt auf Art. 433 StPO gegenüber Y _____ Anspruch auf eine Parteientschädigung, zumal sämtliche Vorkehren seines anwaltlichen Rechtsbeistands sich auf den Strafpunkt, in welchem er obsiegt, beschränken. In sinngemässer Anwendung von Art. 418 Abs. 1 StPO (zur Anwendbarkeit dieser Bestimmung auf die Entschädigungen vgl. Griesser, in: Donatsch et al. [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2. A., Zürich/Basel/Genf 2014, N. 1 zu Art. 418 StPO mit Hinweisen) umfasst dieser Anspruch jedoch bloss die hälftige Parteientschädigung, währenddessen X _____ gegenüber dem zweiten Beschuldigten, dessen Verurteilung er ebenfalls beantragt hat, unterliegt und in diesem Umfang keinen Anspruch auf Parteientschädigung hat, zumal mangels gesetzlicher Grundlage der Staat gegenüber der Privatklägerschaft nicht entschädigungspflichtig ist (Schmid/Jositsch, Schweizerische Strafprozessordnung, Praxiskommentar, 3. A., Zürich/St. Gallen 2018, N. 2, 4 zu Art. 433 StPO).

8.4 Die Verfahrenskosten setzen sich zusammen aus den Gebühren zur Deckung des Aufwandes und den Auslagen im konkreten Straffall, worunter u.a. die Kosten für Gutachten, die Übersetzung, die amtliche Verteidigung oder anderer Behörden fallen (Art. 422 StPO). Zu Letzteren zählen etwa Aufwendungen für Leistungen der polizeilichen Sonder- bzw. Fachdienste wie den wissenschaftlichen Diensten der Polizei oder von rechtsmedizinischen Instituten, nicht jedoch allgemeine Aufwendungen der Polizei, welche diese aufgrund ihrer Stellung als Strafbehörde in einem konkreten Strafverfahren zu erbringen hat, wie beispielsweise Fahndungs- und Festnahmekosten, Ermittlungskosten, Kosten der Beweissicherung oder Kosten der polizeilichen Foto- und Erkennungsdienste. Diese können jedoch bei ausreichender gesetzlicher Grundlage bei der Festsetzung der Gebühren berücksichtigt werden (BGE 141 IV 465 E. 9.5.3).

Die Gebühren werden gestützt auf Art. 10 Abs. 1 lit. b sowie Art. 22 lit. b und c des Gesetzes betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- oder Verwaltungsbehörden vom 11. Februar 2009 (GTar; SGS/VS 173.8) festgelegt und betragen – nebst der Gebühr für die polizeiliche Intervention – zwischen Fr. 90.-- bis Fr. 6'000.-- für das Verfahren vor der Staatsanwaltschaft und zwischen Fr. 90.-- bis Fr. 2'400.-- für das Verfahren vor dem Bezirksgericht.

Die Staatsanwaltschaft macht in ihrer Abrechnung vom 10. August 2018 (S. 218) eine Gebühr für die polizeilichen Interventionen und ihre eigene Tätigkeit von insgesamt

Fr. 1'500.-- (Fr. 510.60 + Fr. 989.40.--) geltend, welche angemessen erscheint. Die Kosten des Vorverfahrens betragen demnach Fr. 1'500.-- und werden hälftig mit je Fr. 750.-- Y _____ und dem Kanton Wallis auferlegt.

Für das Hauptverfahren wird – unter Berücksichtigung des Umfangs der Akten sowie der tatsächlichen und rechtlichen Schwierigkeiten und des anfallenden Aufwands (Hauptverhandlung mit Einvernahme zweier Beschuldigter und des Privatklägers, schriftliche Begründung des Urteils) – eine Gebühr in der Höhe von Fr. 1'000.-- erhoben. Aufgrund des Verfahrensausgangs tragen Y _____ und der Kanton Wallis diese Kosten mit je Fr. 500.--. Die Übersetzungskosten im Hauptverfahren in der Höhe von Fr. 339.20 trägt der Kanton Wallis (S. 301; Art. 426 Abs. 3 lit. b StPO).

8.5 Z _____ hat wie dargelegt aufgrund seines Freispruchs Anspruch auf eine Parteientschädigung, welche im Wesentlichen die Entschädigung für den Beizug eines Wahlverteidigers (Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO) umfasst.

Die Anwaltskosten umfassen das Honorar gemäss Art. 27 ff. GTar und die Auslagen (vgl. Art. 4 Abs. 3 GTar). In Strafsachen wird das Honorar – inklusive Mehrwertsteuer (Art. 27 Abs. 5 GTar) – in der Regel in folgendem Rahmen festgesetzt: für das Verfahren vor der Polizei (Anwalt der ersten Stunde) Fr. 250.-- bis Fr. 1'600.--; vor der Staatsanwaltschaft Fr. 550.-- bis Fr. 5'500.--; vor dem Bezirksgericht Fr. 550.-- bis Fr. 3'300.-- (Art. 36 GTar). Es handelt sich hierbei um ein Pauschalhonorar (BGE 141 I 124 E. 3.3 für die sankt-gallische Honorarordnung). Bei der Festlegung des Honorars innerhalb dieses Rahmens werden die Natur und Bedeutung des Falles, die Schwierigkeit, der Umfang, die vom Rechtsanwalt nützlich aufgewandte Zeit und die finanzielle Situation der Partei berücksichtigt (Art. 27 Abs. 1 GTar). Bei einer Honorarbemessung nach Pauschalbeträgen werden alle prozessualen Bemühungen zusammen als einheitliches Ganzes aufgefasst und der effektive Zeitaufwand lediglich im Rahmen des Tarifansatzes berücksichtigt (BGE 143 IV 453 E. 2.5.1).

Rechtsanwalt O _____ macht in der nachgereichten Kostennote einen finanziellen Aufwand von insgesamt Fr. 6'534.70 (Anwaltshonorar und Auslagen inkl. Mehrwertsteuer) geltend (S. 302 ff.). Das Dossier umfasst gut 300 Seiten und ist nicht allzu umfangreich. Aufgrund des infrage stehenden Vorwurfs drohte dem Beschuldigten eine nicht allzu hohe Geldstrafe. Jedoch betraf der Tatvorwurf die Missachtung seiner beruflichen Pflichten, wodurch er eine schwere Einschränkung der Gesundheitssituation von X _____ mitverursacht habe. Sowohl aufgrund der Tatfolgen als auch aus Sicht des Beschuldigten Z _____ handelt es sich mithin um einen Fall von einer gewissen

Tragweite. Der Fall war weder in tatsächlicher noch in rechtlicher Hinsicht besonders schwierig. Die wesentlichen Verfahrenshandlungen des Verteidigers im Untersuchungsverfahren lagen in der Begleitung der Befragungen durch die Polizei und den Staatsanwalt. Im Hauptverfahren verteidigte Rechtsanwalt O _____ den Beschuldigten an der Hauptverhandlung, die rund 3.5 Stunden dauerte. Sämtliche Sitzungen mussten jeweils vor- als auch nachbearbeitet werden, zudem beinhaltet das Anwaltshonorar das Studium des Strafurteils.

Das Bezirksgericht erachtet unter diesen Umständen und unter Berücksichtigung der oben genannten Kriterien den geltend gemachten Aufwand von Fr. 6'534.70 als angemessen.

8.6 Rechtsanwalt M _____ beantragt gemäss Kostenliste eine Parteientschädigung von Fr. 11'953.90 (S. 296 ff.), mithin der Privatkläger seiner Pflicht zur Bezifferung und zum Beleg seiner Entschädigungsforderung nachkommt.

Der wesentliche, notwendige Verfahrensaufwand des Vertreters des Privatklägers ist grundsätzlich mit demjenigen des Verteidigers O _____ vergleichbar. Eine massvolle Erhöhung ergibt sich aufgrund der Reisezeit vom Arbeitsort (zweimal) an die Sitzungen in Visp von insgesamt rund zwölf Stunden (4 x 3 Stunden), wobei der Zeitaufwand für Reisen gemäss konstanter Rechtsprechung des Kantonsgerichts Wallis (vgl. Urteile des Kantonsgerichts Wallis P1 16 33 vom 21. November 2017 E. 9.4.1, P1 16 17 vom 10. Mai 2017) nicht vollständig bzw. zum ordentlichen Stundenansatz angerechnet wird, da sie nicht dieselben intellektuellen Anforderungen an den Anwalt stellt wie die eigentliche Mandatsbetreuung (zur Möglichkeit der unterschiedlichen Behandlung der Reisezeit gegenüber dem Aktenstudium vgl. etwa Bundesgerichtsurteile 6B_810/2010 vom 25. Mai 2011 E. 2.2 und 6B_136/2009 vom 12. Mai 2009 E. 4.4). Überdies hat sich der Privatkläger auf den Strafpunkt beschränkt und im Zivilpunkt entstanden keine zu entschädigenden Aufwendungen. Unter Berücksichtigung hiervon rechtfertigt sich für die gesamten Aufwendungen eine Parteientschädigung von Fr. 8'200.--. Diese wird jedoch aufgrund des Verfahrensausgangs wie dargelegt bloss im Umfang von 50 %, d.h. Fr. 4'100.--, gegenüber Y _____ zugesprochen.

Demnach wird erkannt:

1. Z _____ wird von der Anklage der fahrlässigen schweren Körperverletzung im Sinne von Art. 125 Abs. 2 StGB freigesprochen.
2. Y _____ wird der fahrlässigen schweren Körperverletzung im Sinne von Art. 125 Abs. 2 StGB schuldig erkannt.
3. Y _____ wird zu einer Geldstrafe von 42 Tagessätzen zu je Fr. 130.-- verurteilt. Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben, unter Auferlegung einer Probezeit von zwei Jahren.
4. Y _____ wird zu einer Busse von Fr. 1'040.--, bei schuldhaftem Nichtbezahlen zu einer Ersatzfreiheitsstrafe von acht Tagen, verurteilt.
5. Die Kosten des Vorverfahrens von Fr. 1'500.-- werden je zur Hälfte, d.h. zu je Fr. 750.--, Y _____ und dem Kanton Wallis auferlegt.
6. Die Kosten des Hauptverfahrens von Fr. 1'000.-- werden je zur Hälfte, d.h. je zu Fr. 500.--, Y _____ und dem Kanton Wallis auferlegt.
7. Die Kosten der Verdolmetschung anlässlich der Hauptverhandlung von Fr. 339.20 gehen zu Lasten des Kantons Wallis.
8. Z _____ wird vom Kanton Wallis mit Fr. 6'534.70 entschädigt.
9. Y _____ bezahlt X _____ eine Parteientschädigung von Fr. 4'100.--.

Visp, 13. Februar 2019